

Der Kraichgau

Bemerkungen zur historischen Identität einer Region

»Nur Regionen können Heimat sein«, hat vor kurzem ein Journalist formuliert und dabei auf folgenden Umstand verwiesen: »Regionen sind beständiger als Staaten, weil sie ihre Existenz der Selbstbesinnung verdanken und nicht politischem Kalkül«¹. Das Land Baden-Württemberg, zu dem der heute als Kraichgau bezeichnete Raum gehört, besteht seit 1952. Sein Vorgänger in diesem Gebiet, Baden, läßt sich als Territorium bis in das hohe Mittelalter zurückverfolgen – der Kraichgau hingegen erscheint bereits im 8. Jahrhundert in den Quellen des Klosters Lorsch.

In einem benachbarten Raum, dem Odenwald, hat man vor einigen Jahren eine Meinungsumfrage veranstaltet. »Welches Gebiet würden Sie hauptsächlich als Ihre Heimat bezeichnen«, lautete die Frage. Die beiden Landschaftsbezeichnungen Neckartal und Odenwald kamen zusammen immerhin auf 27 Prozent, während »Der Landkreis, in dem ich wohne« ebenso wie »Die Bundesrepublik Deutschland« lediglich von 4 Prozent der Befragten aus der vorgegebenen Liste ausgewählt wurden². Regionale Identität wird offensichtlich nur von wenigen mit modernen administrativen Einheiten in Verbindung gebracht.

Was verbindet aber den Kraichgau der Karolingerzeit mit dem Kraichgau der Gegenwart, der Heimat sein will und soll? Ist es nicht in Wirklichkeit Heimattümelei³, die Heimat als Tummelplatz unpolitischer Sehnsüchte zu eröffnen sucht, oder Berechnung von Fremdenverkehrsstrategien, wenn vermeintliche Kontinuitäten über mehr als ein Jahrtausend hinweg beschworen werden? Dieser kritische Einwand ist durchaus ernstzunehmen, macht er doch auf die Abhängigkeit der Inanspruchnahme des Begriffs Kraichgau von bestimmten Interessen aufmerksam. Dies gilt sowohl für die kulturpolitische Berufung auf den Kraichgau als auch für die geschichtswissenschaftliche Frage nach seiner Bedeutung im historischen Wandel. Dem politischen Regionalismus, der ein Europa der Regionen fordert, entspricht eine verstärkte Hinwendung der Historie zu Fragen des Regionalbewußtseins und

1 R. W. LEONHARDT, in: Die Zeit Nr. 42 vom 12. 10. 1990, S. 98.

2 K. H. NESER, Unsere Heimat im Spiegel der Meinungsforschung, in: Unser Land. Heimatkalender für Neckartal, Odenwald, Bauland und Kraichgau 1991, S. 175–178, hier: S. 177.

3 Zum Heimatbegriff vgl. etwa M. WESS DE VELASQUEZ, »Heimat« und »Regionale Identität«. Zur Bedeutung des Eichsfeldes für seine Bewohner – empirische Befunde, in: Wanderarbeiter aus dem Eichsfeld. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Ober- und Untereichsfeldes seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Duderstadt 1990 (=Beiträge zur Geschichte der Stadt Duderstadt 1), S. 323–344, hier: S. 331–335 mit weiterer Literatur.

der regionalen Identität in den letzten Jahren⁴. Der Historiker, der sich mit dem Verständnis des Kraichgau in der Geschichte beschäftigt, nimmt ebenso wie der Kulturpolitiker, dem es um die Aufwertung der Region geht, an dem Diskurs über die Bedeutung des Regionalbegriffs Kraichgau teil. Dieser Status als teilnehmender Beobachter muß nicht unbedingt ein Nachteil sein, bietet er doch auch die Chance, Verzerrungen durch eine dynastisch-territorialpolitisch fixierte Geschichtsschreibung zu korrigieren.

Die folgenden Materialien zur historischen Identität des Kraichgau betreffen lediglich die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg. Eine erschöpfende Sichtung aller in Betracht kommenden Quellen war mir nicht möglich, zumal Forschungsliteratur zum Thema nur für das Mittelalter vorhanden ist⁵. Für die Zeit vor 1500 kann ich mich denn auch auf die Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte und offener Fragen beschränken, wobei die Kontinuität von der Grafschaft zum Ritterkanton im Vordergrund stehen soll. Der bemerkenswerten Diskussion um die Zugehörigkeit des Kraichgau zu Schwaben am Ende des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert werde ich einen eigenen Abschnitt widmen. Im Schlußteil des Beitrags sind einige Zeugnisse des gelehrten Diskurses über den Kraichgau von Ladislaus Sunthaim (vor 1500) bis Reinhard von Gemmingen (1631) vorzustellen. Vielleicht regen die folgenden Ausführungen die regionalhistorische Forschung an, weitere Quellen zum Kraichgauer Selbstverständnis bekanntzumachen, insbesondere aus dem Zeitraum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

4 Auf dem 38. Historikertag in Bochum 1990 widmete sich die Sektion 29/07 unter Leitung von Bernd Schneidmüller dem Thema »Regionale Identität und soziale Gruppen im Mittelalter«. Die um weitere Beiträge ergänzte Publikation erscheint als Beiheft 14 der Zeitschrift *Historische Forschung* (Berlin 1992). Vgl. allgemein auch K. GRAF, Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter, in: *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, hg. von K. ANDERMANN, Sigmaringen 1988 (=Oberrheinische Studien 7), S. 165–192.

5 Hier sind vor allem zu nennen: W. MARTIN, Umfang und Wesen des Kraichgau im späten Mittelalter, in: *Brettener Jahrbuch für Kultur und Geschichte* 4 (1967), S. 125–134; F. GEHRIG, Der Kraichgau, Landschafts- und Grafschaftsbezeichnung im Mittelalter, in: *Kraichgau* 1 (1968), S. 67–83; A. SCHÄFER, Geschichte der Stadt Bretten von den Anfängen bis zur Zerstörung im Jahre 1689, Karlsruhe 1978 (=Oberrheinische Studien 4), besonders S. 47–52: Der Kraichgau im Mittelalter. Vgl. auch A. SCHLITT, Zur Kraichgauforschung im Landkreis Sinsheim. Bilanz der Heimatforschung, in: *Kraichgau* 1 (1968), S. 9–26, hier: 12f.; M. SCHAAB, Kraichgau, in: *Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands* Bd. 6: Baden-Württemberg, hg. von M. MILLER und G. TADDEY, Stuttgart² 1980, S. 427–428.

Was ist unter der historischen Identität einer Region zu verstehen? Problematisch ist vor allem der durch allzu modischen Gebrauch verunklärte Begriff der »Identität«. Die Identität einer Person ist etwas anderes als die Identität einer kollektiven Größe oder gar eines Raumes. Vielleicht erweist es sich trotzdem als nützlich, in einer methodischen Vorüberlegung⁶ die Fragen, die sich aus den verschiedenen Verwendungsbereichen von »Identität« ergeben, aufeinander zu beziehen.

Die Frage nach der historischen Identität eines Raumbegriffes zielt auf die diachronische Perspektive, auf den historischen Wandel einer kulturellen Größe. Was ändert sich im Lauf der Zeit und was bleibt sich gleich, »identisch«? Da es im folgenden nicht Erdgeschichte zu betreiben gilt, wird »Kraichgau« hier als veränderbare *kulturräumliche* und nicht als fest definierte naturräumliche Größe aufgefaßt – letztere mag zwischen 1450 und 1650 tatsächlich im wesentlichen gleich geblieben sein; Geologen werden das besser wissen.

Die Identität einer Person soll hier als das verstanden werden, wovon bei der Frage, wer einer (eine) ist, die Rede ist⁷. Durch den Namen in Verbindung mit dem Geburtsdatum oder der Anschrift kann ein Individuum in der Regel eindeutig identifiziert werden. Sieht man von den Sonderfällen der Schizophrenie, die das mit sich identische Subjekt aufspaltet, oder der Spionage, die an die Stelle der Lebensgeschichte eine »Legende« setzt, ab, so beginnen die Probleme in der Regel erst, wenn Eigenschaften zugeschrieben oder abgesprochen werden sollen, wenn vom (konstanten) »Charakter« die Rede ist. Wie ich mich sehe und wie andere mich sehen, ist zweierlei – Eigensicht und Fremdsicht, Selbstverständnis und Fremdverständnis sind nie ganz deckungsgleich. Nur in bestimmten Kontexten, etwa im Strafverfahren, hat die Gesellschaft bindende Normen dafür festgelegt, wessen Wort gilt: das des autonomen Subjekts oder das der Öffentlichkeit. Bei Kollektiven läßt sich dieses Problem auch als das des Verhältnisses von Minderheit und Mehrheit diskutieren. Angenommen, die meisten Leute dächten, daß Bruchsal zum Kraichgau gehört, die Bruchsaler wollten jedoch keine Kraichgauer sein (»Wir sind in Wirklichkeit Bruhrainer«) – wer hätte recht? Der Diskurs über eine Region umgreift immer mehr als das, was man als Regionalbewußtsein (oder Eigen-Diskurs) bezeichnen könnte – nämlich auch das, was andere als die Bewohner einer Region über diese Region sagen oder schreiben.

In amtlichen Papieren, die der Feststellung von Identität dienen, heißt es heute

6 Die methodischen Überlegungen in dem Beitrag über den Regionalismus (Anm. 4) habe ich jüngst weitergeführt in: Das »Land« Schwaben im späten Mittelalter, erscheint in dem Sammelband: Regionale Identität (wie Anm. 4). Dort finden sich auch weitere Literaturhinweise.

7 H. LÜBBE, Geschichtsbegriff und Geschichtsinteresse. Analytik und Pragmatik der Historie, Basel/Stuttgart 1977, S. 147: »Identität ist das, was als – zutreffende – Antwort auf die Frage erteilt wird, wer wir sind«.

allenfalls »Landkreis Karlsruhe« oder »Rhein-Neckar-Kreis«, nicht jedoch »Kraichgau«. Die eingangs zitierte Umfrage läßt jedoch erkennen, daß im Selbstverständnis der Bewohner die traditionellen Landschaftsbezeichnungen bei der Bestimmung von Heimat bevorzugt werden. Personale Identität im Sinne der Antwort auf die Frage, wie einer ist, hat in der Auffassung der Leute etwas damit zu tun, ob einer »Deutscher«, »Süddeutscher«, »Badener«, »Schwabe«, »Kraichgauer«, »Bruhrainer« und ähnliches ist. Kommt einer aus dem Kraichgau, so gewährt das entsprechende Stereotyp, man mag auch sagen: Vorurteil, in der Nachbarregion Verhaltenssicherheit: Man weiß, mit wem man es zu tun hat (oder glaubt es zu wissen). Meine Frage nach regionaler Identität gilt daher immer auch der Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer Region für die personale Identität ihrer Bewohner⁸.

Überträgt man den Begriff der personalen Identität im Sinne des Selbstverständnisses auf die Region und ihre Bewohner, so stellt sich die Frage, wer befugt ist, das Selbstverständnis der Region zu artikulieren. Entspricht die Region einer politischen Einheit, so könnte man einem Entscheidungsverfahren die Regelung der Vertretungsrechte in der entsprechenden Verfassung zugrunde legen. Sprecher der Region wäre dann möglicherweise der zuständige herrschaftliche Beamte gewesen. In juristischer Sicht mag dergleichen angängig sein, nicht jedoch, wenn man in Regionen noch etwas anderes als politische Einheiten erkennen will, die das Volk aus der Hand des Obrigkeitsstaates empfängt. Angenommen, die Bruchsaler hätten sich dem Dekret des Amtmanns, Kraichgauer sein zu sollen, nicht fügen wollen?

Das Gedankenspiel verdeutlicht, daß es bei der Frage, was zu einer Region gehört oder was eine Region bedeutet, auf ein Entscheidungsverfahren ankommt, das unter den verschiedenen konkurrierenden Möglichkeiten eine (womöglich: »die richtige«) auswählt. Ein solches Verfahren könnte etwa darin bestehen, daß man einen Experten beauftragt, in einem Gutachten die objektive Sachlage zu ermitteln. Allein, soll es ein Historiker, ein Geograph, Volkskundler oder gar ein Astrologe sein? Was der Geograph dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands entnimmt, muß nicht mit dem übereinstimmen, was der Historiker in den Lorscher Urkunden findet oder der Volkskundler den Hausformen des Kraichgaus abliest. Am besten, man gründet ein interdisziplinäres Gremium aus Experten und läßt dieses Schiedsgericht durch Abstimmung entscheiden ...

Nicht jeder muß über die Bedeutung der Begriffe, die er verwendet, genau Bescheid wissen – das ist das Prinzip der »sprachlichen Arbeitsteilung«⁹. Hamburger

8 Ob es sich dabei, in psychologisierender Sprechweise, um »Identifikation«, »Wir-Gefühl« oder »Heimatgefühl«, um ein – wie auch immer geartetes – »Bewußtsein«, um »Territorialität« oder womöglich um etwas ganz anderes handelt, soll bewußt offengelassen werden.

9 Ich entlehne den Begriff der philosophischen Bedeutungstheorie von Hilary Putnam, vgl. zuletzt H. PUTNAM, Repräsentation und Realität, Frankfurt a.M. 1991, bes. S. 57 ff. Putnam behandelt natürliche Arten (Gold, Wasser) und stellt heraus: »Der Bezug ist ein soziales Phänomen« (S. 58). Dies gilt um so mehr für die Bezugnahme auf soziale Sachverhalte, deren Bedeutung nur im öffentlichen Diskurs hergestellt werden kann.

können durchaus sinnvolle Sätze über den Kraichgau bilden, auch wenn sie irrtümlich Karlsruhe zum Kraichgau rechnen sollten. Die Bedeutung gesellschaftlicher Sachverhalte – dazu zählt auch ein Regionalbegriff wie »Kraichgau« – kann jedoch nicht einfach von Experten »ermittelt« werden, da dabei Herrschaftsverhältnisse ins Spiel kommen. Ob man der Kraichgau-Definition des Landesfürsten glaubt oder dem einhelligen Urteil gelehrter Experten, ist zumindest zum Teil eine Machtfrage – ohne daß freilich, wie platter Machiavellismus suggerieren möchte, der Sieger in jedem Fall von vornherein feststehen müßte. Gelänge es etwa den Gelehrten, die wissenschaftliche Öffentlichkeit und über diese die öffentliche Meinung auf ihre Seite zu ziehen, so mag dadurch sogar die politische Macht des Fürsten in Schach gehalten werden. Jeder Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Bedeutung liegen Interessen, politischer oder unpolitischer Art, zugrunde.

Die Bedeutung von Regionalbegriffen wird somit im öffentlichen Diskurs, der in der Regel nicht frei von Herrschaft ist, ausgehandelt. Sind konkurrierende Deutungen vorhanden und existiert kein allgemein akzeptiertes Entscheidungsverfahren, so gibt es – dies ist meine These – keinen objektiven Sachverhalt, der als Antwort auf die Frage nach der Identität der Region namhaft gemacht werden könnte. Die Rede vom »Wesen« des Kraichgaus etwa im späten Mittelalter geht daher völlig in die Irre. Es handelt sich dabei nicht etwa nur um ein Quellenproblem, das man bei besserer Urkunden- und Aktenüberlieferung verschwinden lassen könnte. Das Problem stellt sich auch der soziologischen Forschung der Gegenwart, die »experimentell« vorgehen kann: Wer vermöchte etwa zu garantieren, daß bei einer Umfrage heute alle Bewohner des Kraichgaus sich auf einheitliche Grenzen der Region einigen könnten?

Im Titel dieses Beitrags müßte demnach präziser von historischen Identitäten die Rede sein. Das heißt: von den sich im Lauf der Zeit wandelnden und je nach Träger unterschiedlichen Bedeutungen, die Kraichgauer und Nicht-Kraichgauer dem Kraichgau zugeschrieben haben¹⁰. Soweit es die Quellenlage erlaubt, sollen auch die Interessen, die diesen Deutungen zugrunde lagen, ausgeleuchtet werden.

II

Reinhard von Gemmingen, der gelehrte Chronist seiner Familie, sprach sich 1631 in dem Abschnitt über den Kraichgau gegen die Auffassung aus, die alten Germanen seien Wilde gewesen und hätten wie das Vieh gelebt. Jeder *Pagus* (Gau), die Siedlungsgemeinschaft entlang eines Baches, sei *eine sonderbahre Gemeindt oder Respublica gewesen, die sich zue Krieg undt Fridtszeiten zuesammen gehalten und*

¹⁰ Pragmatik und Semantik des Regionalbegriffs »Kraichgau«, um die es mir hier geht, fallen für mich zusammen: die Bedeutung ist, mit Wittgenstein zu sprechen, der Gebrauch.

für einen Mann gestanden¹¹. Unter den Franken zur Zeit Karls des Großen sei die alte Gaueinteilung beibehalten und der Gau durch königliche Amtleute, die Grafen, regiert worden. Nach der Karolingerzeit sei das Land an Fürsten, Grafen und Klöster gekommen. Nur wenige Spuren (*vestigia*) der alten Austeilung seien erhalten geblieben, und zwar in der Ritterschaft: *die Ritterschafft ist bey ihrem uhrallten Herkommen blieben*¹². Nach der Einteilung der Ritterschaftskreise gehöre der Kraichgau zum schwäbischen Kreis, nach der Einteilung der Reichskreise jedoch zum Kurfürstenkreis, dem schwäbischen und rheinischen Kreis, deren Mitglieder im Kraichgau über Besitz verfügen. Für Reinhard von Gemmingen bestand die Zugehörigkeit des Kraichgaus zum Ritterkreis Schwaben zu Recht, da er nach dem Zeugnis des Ausonius zur Suevia oder Alemannia, also zum frühalemannischen Siedlungsgebiet, gezählt habe¹³.

Die verfassungsgeschichtliche Skizze des Gelehrten verfolgt den Ursprung des Ritterkantons Kraichgau in die germanische Frühzeit zurück. Er gilt ihm als Relikt jener solidarischen Siedlungsgenossenschaft, in der er die Wurzel der Gaue sieht. Ein Gau ist für Reinhard von Gemmingen nicht nur eine Landschaft, sondern ein von einem Gemeinschaftsideal geprägtes politisches Gemeinwesen, das sich dank des adeligen Traditionsbewußtseins in der Adelsgemeinde des Ritterkantons erhalten hat. Indem er diese Kontinuität herausstreicht, wertet der Chronist den von fürstlichen Machtansprüchen bedrohten Adelsbund seiner Gegenwart unverkennbar auf. Was aus der Optik des absolutistischen Staates fossil erscheinen mußte, ist für Reinhard von Gemmingen das fortwirkende Ideal germanischer Verfassung¹⁴.

Es fragt sich, ob dieses genossenschaftlich akzentuierte Verfassungsmodell, das von den liberalen Professoren des 19. Jahrhunderts zur Lehre von den Markgenossenschaften und zur Gemeinfreien-Lehre ausgebaut wurde, tatsächlich so verfehlt ist, wie die deutsche Forschung vor 1945 und die bundesdeutsche Forschung nach 1945 glauben machen wollte. Wenn Franz Gehrig behauptet: »Ein Gau ist [...] ursprünglich eine Landschaft, nicht ein politisches Verwaltungsgebiet«¹⁵, so formuliert er eine Alternative, die sich so nicht stellt. Es spricht nichts dagegen, den Kraichgau als Siedlungsgemeinschaft der freien und unfreien Bewohner, die sich im Zuge der germanischen Landnahme an dem namengebenden Fließchen Kraich niedergelassen haben, zu bestimmen.

11 Reinhard von Gemmingen, *Gemmingischer Stammbaum* (1631). Hier zitiert nach der Abschrift Generallandesarchiv Karlsruhe 65/227, Bl. 16v. Zum Werk vgl. den Beitrag von G. Schmidt in diesem Band.

12 Ebd., Bl. 18.

13 Ebd., Bl. 19.

14 In ähnlicher Weise betonte später Bürgermeister die Priorität der ritterschaftlichen Territorien, vgl. D. WILLOWEIT, *Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit*, Köln-Wien 1975 (=Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), S. 317f. Ebd., S. 307ff. auch ausführlich zu den ritterschaftlichen Territorien als »Stolperstein« juristischer Lehre.

15 GEHRIG (wie Anm. 5), S. 67.

Eine naturräumlich begrenzte geschlossene »Siedlungskammer« ist der Kraichgau nicht. Während im nördlich anschließenden Lobdengau ein Zusammenhang mit den Grenzen der römischen *civitas* immerhin zu erwägen ist, fehlen im Kraichgau entsprechende Hinweise. Daß bestehende Grenzen keine erkennbare Rolle gespielt haben, darf jedoch nicht zu dem Schluß verleiten, der Kraichgau sei das Siedlungsgebiet einer ganz bestimmten Stammesgruppe. Dies läßt sich zwar nicht ganz ausschließen, doch wird man eher annehmen dürfen, daß sich eine solche Gruppe der »Kraichgauer« erst aufgrund des Zusammenlebens in einem Raum gebildet hat. Die gleichen Kräfte, die der Ethnogenese, der Entstehung von Stämmen oder Nationen, zugrunde liegen, dürften auch die Bildung des Kraichgaus bestimmt haben. Der Kraichgau wäre somit das Resultat komplexer Ausgleichs- und Abgrenzungsprozesse, somit von Anfang an eine kulturelle Variable.

Selbstverständlich besaßen die Bewohner einer mehrere Orte umfassenden Großmark, wie es etwa die in karolingischer Zeit bezeugte Brettener *marca* war, engere rechtliche Beziehungen als die Einwohner einer größeren Einheit wie des Kraichgaus. Trotzdem wird es auch im Kraichgau Regelungen gemeinsamer Angelegenheiten und damit eine genossenschaftliche Organisation gegeben haben. Jedenfalls gibt es keine Anhaltspunkte, daß der Kraichgau lediglich eine vom merowingischen oder karolingischen Königtum geschaffene »Verwaltungseinheit«, also ein Resultat herrschaftlichen Diktats, war.

Es soll hier nicht einmal mehr der Versuch unternommen werden, die in den Lorscher Urkunden erschließbaren zahlreichen Überschneidungen des Kraichgaus mit den benachbarten Gauen Lobdengau, Elsenzgau, Anglachgau, Ufgau und Enzgau zu »bereinigen« oder lineare Grenzen der seit 858 faßbaren Grafschaft im Kraichgau zu konstruieren¹⁶. Vorsichtig sollte man bei der Annahme von Schreiberversehen sein, die es bei der Anlage des Lorscher Codex im 12. Jahrhundert natürlich gegeben hat. Gleiches gilt für Rückschlüsse aus der spätmittelalterlichen Kirchenorganisation. Überhaupt wird man die spärlichen Quellen nicht überfordern dürfen: Die frühmittelalterliche Überlieferung läßt nun einmal kein vollständiges und widerspruchsfreies Bild der Raumgliederung erkennen. Sie ist auch bei weitem zu lückenhaft, um Aussagen über konkurrierende Interpretationen des Raumbegriffs durch unterschiedliche Träger zu rechtfertigen. Denkbar wäre beispielsweise, daß die Lorscher Mönche eine andere Auffassung vom Kraichgau hatten als das Königtum oder die grundbesitzenden Freien. Angesichts der Tatsache, daß es als Gau bezeichnete Gebiete gab, die nicht als eigen-

16 Instrukтив ist die Karte bei GEHRIG (wie Anm. 5), S. 70. Vgl. auch DERS., Die Grenzen von Wildbann, Waldmark, Grafschaft und Diözese vom Uffgau bis zum Taubergau sowie am Mittel- und Oberrhein, in: Freiburger Diözesanarchiv 84 (1964), S. 5–115, hier: S. 76–82. Zum Lorscher Besitz ist maßgeblich M. SCHAAB, Der Kraichgau und der Pfingzgau, in: Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, Bd. 1, Darmstadt 1973, S. 589–604 mit Karte S. 591.

ständige Grafschaften nachweisbar sind, muß man zudem mit der Möglichkeit rechnen, daß der (engere) Gaubegriff und der (weitere) Grafschaftsbegriff Kraichgau sich wechselseitig beeinflusst haben.

Die inhaltliche Seite der Grafschaftsverfassung wird von den frühmittelalterlichen Quellen über den Kraichgau nicht beleuchtet. Die Forschung hat sich denn auch vor allem mit den Grenzen und dem Umfang des Kraichgaus in der Karolingerzeit beschäftigt. Für die Zeit nach 985 – in diesem Jahr ist der Salier Herzog Otto als Graf belegt – galt ihr Interesse hingegen vornehmlich der Abfolge der hochadeligen Häuser als Inhaber der Grafengewalt. Eine Überprüfung der dazu vorgelegten Hypothesen ist hier nicht zu leisten, doch mögen einige Bemerkungen zum Forschungsstand erlaubt sein. Zu wenig wurde, wie ich meine, zwischen dem unterschieden, was mit guten Gründen als gesichert gelten kann, und dem, was allenfalls Möglichkeit und Hypothese ist.

Mit dem Kunstnamen Zeisolf-Wolframe wird die hochadelige Familie belegt, die im Laufe des 11. Jahrhunderts die Grafenrechte im Kraichgau innegehabt hat. Konturen gewinnt sie nur durch die Stiftung des Klosters Sinsheim¹⁷. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß die diesem kaum faßbaren Adelshaus zugerechneten Wolfram und Zeisolf im Kraichgau als Unter- oder Lehensgrafen der Salier amtiert haben, sind den Quellen nicht zu entnehmen¹⁸. Da man die Grafschaft als Erbesitz der Zeisolf-Wolframe auffassen wollte, mußte man einen 1057 bezeugeten Grafen Engilbert, der sich zwischen die Amtszeit von Wolfram (als Graf bezeuget

17 Zu Sinsheim vgl. J. SEMMLER, Zur Frühgeschichte des Klosters Sinsheim, in: Kraichgau 6 (1979), S. 101–111. Die Genealogie der Zeisolf-Wolframe hat Aufmerksamkeit gefunden einmal im Zusammenhang mit den Familienverhältnissen des Bischofs Johannes von Speyer, vgl. dazu ausführlich J. E. GUGUMUS, Die Speyerer Bischöfe im Investiturstreit, in: Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte 4 (1952), S. 45–78, hier: S. 45–57, und zuletzt I. HEIDRICH, Bischöfe und Bischofskirche von Speyer, in: Die Salier und das Reich, hg. von St. WEINFURTER, Bd. 2, Sigmaringen 1991, S. 187–224, hier: S. 204, 210, zum anderen bei der Erörterung der frühen Genealogie der Sponheimer/Spanheimer, vgl. F. HAUSMANN, Siegfried, Markgraf der »Ungarnmark« und die Anfänge der Spanheimer in Kärnten und im Rheinland, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 43 (1977), S. 115–168, hier: S. 155–161; J. MÖRSCH, Genealogie der Grafen von Sponheim, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 13 (1987), S. 63–179, hier: S. 106f., und zuletzt H. DOPSCH, Die Gründer kamen vom Rhein. Die Spanheimer als Stifter von St. Paul, in: Schatzhaus Kärntens. Landesausstellung St. Paul 1991, Bd. 2: Beiträge, hg. von G. HÖDL, Klagenfurt 1991, S. 43–67, hier: S. 53. Der Zusammenhang der Namensträger, die nicht als Grafen zu belegen sind, mit der Sinsheimer Stifterfamilie ist allerdings unsicher. Zu solchen Namensträgern im Reichenauer Verbrüderungsbuch vgl. hypothetisch auch K. SCHMID: Kloster Hirsau und seine Stifter, Freiburg i. Br. 1959 (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 9), S. 112f.

18 So jedoch die Forschung im Anschluß an H. BALDES, Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins, Diss. Marburg 1913, S. 41–44. Vgl. auch die Stellungnahmen von M. SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart u. a. 1988, S. 231 Anm. 8, und zuletzt St. WEINFURTER, Herrschaftslegitimation und Königsautorität im Wandel: Die Salier und ihr Dom zu Speyer, in: Die Salier (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 55–96, hier: S. 62f. Anm. 28. Zur Grafschaftsverfassung in ottonisch-salischer Zeit vgl. allgemein zuletzt H. HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, in: Deutsches Archiv 46 (1990), S. 375–480, hier: S. 456ff.

1024–1056) und Zeizolf (bezeugt 1067) drängt und über den sonst nichts bekannt ist, ebenfalls als Angehörigen der Zeisolf-Wolframe ansprechen¹⁹.

Im Jahr 1100 war ein Bruno Graf im Kraichgau, 1123 hatte ein Poppo und in einer undatierten Urkunde ein Heinrich die seit 1109 sicher bezeugte »Grafschaft Bretten« inne. Alfons Schäfer hat alle drei dem Geschlecht der Grafen von Lauffen zugewiesen. Daß Bruno, Poppo und Heinrich exklusive Namen der Lauffener waren, wird man nicht behaupten können. Trotzdem ist die Übereinstimmung der Namen für Schäfer das einzige handfeste Argument, ohne daß mögliche Alternativen erörtert werden. Gegen eine hypothetische Identifizierung wird man nichts einwenden können, solange daran nicht weitreichende genealogisch-besitzgeschichtliche Folgerungen geknüpft werden. Doch zeigt die Identifizierung des Grafen Heinrich, wie sehr die Forschung, die zur Erhellung der Landesgeschichte eines größeren Raumes auf wenige und interpretationsbedürftige Zeugnisse angewiesen ist, dazu neigt, Hypothesengebäude auf unsicherstem Grund zu errichten.

Karl E. Demandt hat mit guten Gründen die Auffassung vertreten, daß der entscheidende Aufstieg des Hauses Katzenelnbogen sich der Verleihung der Grafschaft im Kraichgau durch König Konrad III. verdankt²⁰. Im April 1138 erscheint Heinrich II. von Katzenelnbogen erstmals als Graf. Den Grafen Berthold, der 1179 im rheinfränkischen Landfrieden Friedrich Barbarossas als Kraichgaugraf erwähnt wird²¹, identifiziert man mit Graf Berthold I. von Katzenelnbogen. Berthold von Katzenelnbogen erscheint zuvor schon 1157 in einer Maulbronner Urkunde, freilich zusammen mit anderen landfremden Grafen²², und 1160/70 treten im Umkreis des Bischofs von Speyer die Brüder Heinrich und Berthold als Grafen auf, bei denen es sich nach Schäfer um Katzenelnbogener handelt²³. Ausdrücklich sind die Katzenelnbogener als Kraichgaugrafen im 13. Jahrhundert (letztmals 1268) bezeugt.

Angesichts dieser Sachlage wird man die Nennung eines nicht näher bezeichneten Grafen Heinrich in einer Speyerer Urkunde, für die sichere Datierungskriterien

19 So SCHÄFER (wie Anm. 5), S. 50. Die neuere Forschung setzt den in MGHDDH. IV. Nr. 12 genannten Grafen dagegen wie schon Witte mit Graf Engelbert von Spanheim gleich, vgl. HAUSMANN (wie Anm. 17), S. 150; MÖTSCH (wie Anm. 17), S. 68; DOPSCH (wie Anm. 17), S. 50. Bewiesen ist das freilich nicht.

20 K. E. DEMANDT, Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstiegs, in: Nassauische Annalen 63 (1952), S. 17–71, hier: S. 26f. Auch R. KUNZE, Burgenpolitik und Burgbau der Grafen von Katzenelnbogen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Marksburg über Braubach 1969 (= Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung 31), der S. 19–25, 76, 89 die gründlichste Bestandsaufnahme der Katzenelnbogener Rechte im Kraichgau gibt, sieht die Katzenelnbogener bereits 1138 als Kraichgaugrafen.

21 MGHDDDFI Nr. 774.

22 Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 2, Stuttgart 1858, S. 110 Nr. 359.

23 A. SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfinzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11.–13. Jahrhundert, in: ZGO 117 (1969), S. 179–244, hier: S. 203. Auch Graf Heinrich von Grötzingen (Gerichtsstätte des Pfinzgaus) könnte ein Katzenelnbogener gewesen sein, vgl. ebd., S. 203.

fehlen, nicht in einer Weise verwerten dürfen, wie Schäfer dies tut. Mit der Lageangabe *in comitatu Bretheheim Heinrici comitis* (in der Grafschaft Bretten des Grafen Heinrich) ist sie für ihn »der einzige direkte und der einzige urkundliche Beleg dafür, daß die Grafen von Lauffen im 12. Jahrhundert tatsächlich Inhaber der Grafschaft Bretten gewesen sind«²⁴. An anderer Stelle betont Schäfer gegen Demandt mit Hinweis auf die von ihm datierte Urkunde, daß um 1150 die Grafschaft im Kraichgau noch in den Händen der Lauffener gewesen sei²⁵. Weder die Datierung der Urkunde noch die Identifizierung des Grafen Heinrich ist hinreichend gesichert. Nichts spräche dagegen, in Heinrich einen Katzenelnbogener zu sehen, dürfte man davon ausgehen, daß die Urkunde tatsächlich in die Mitte des 12. Jahrhunderts gehört²⁶.

Daß die Grafschaft von den Lauffenern an die Grafen von Katzenelnbogen vererbt wurde, ist durch nichts erwiesen²⁷. Genealogische Verbindungen, wie sie von den Herren von Katzenelnbogen zu den Grafen von Hohenberg im Pfingzgau einerseits und zu den Lauffenern andererseits bestanden²⁸, haben sicher eine Rolle gespielt, als die Verleihung der Grafschaft anstand, und diese Verbindungen mögen auch die späteren grund- und gerichtsherrschaftlichen Rechte der Herren von Katzenelnbogen im Kraichgau ganz oder zum Teil erklären. Diese im Spätmittelalter faßbaren Rechte dürften jedoch eher das Resultat der Herrschaftsbildung der Katzenelnbogener während ihrer Amtszeit als Kraichgaugrafen sein und müssen nicht notwendigerweise als Lauffener oder Hohenberger Erbe erklärt werden.

Eindeutige Hinweise auf eine Teilung der Grafschaft fehlen in den Quellen. Es geht nicht an, die Ausübung des Grafenamts und genealogisch-besitzgeschichtliche Konstruktionen miteinander zu vermengen. 1268 ist die Grafschaft im Kraichgau letztmals erwähnt, als Engelhard von Weinsberg sich verpflichtete, Graf Diether von Katzenelnbogen beim Bau von ein oder zwei Burgen in dessen Grafschaft Kraichgau

24 A. SCHÄFER, Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken zur Geschichte der Stadt Bretten, Bretten 1967, S. 6 f. Nr. 13.

25 SCHÄFER (wie Anm. 23), S. 192 Anm. 46.

26 Nachträglich wurde ich durch H. SCHWARZMAIER, Das »salische Hausarchiv«, in: Die Salier (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 97–115, hier: S. 115 Anm. 87, darauf aufmerksam, daß Schäfer die Datierung der Urkunde durch P. KEHR (MGH DD H III., S. XLVIII: »Daß die Urkunde ins 11. Jahrhundert gehört, bedarf keines Beweises; außerdem ist der Zusammenhang mit der Urkunde Bischofs Walther von Speyer vom J. 1023 [...] offenbar«) übersehen hat. Träfe die Datierung Kehrs zu, so wäre die Grafschaft Bretten bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bezeugt. Zu Grafen des Namens Heinrich in dieser Zeit vgl. D. MERTENS, Vom Rhein zur Rems. Aspekte salisch-schwäbischer Geschichte, in: Die Salier (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 221–252, hier: S. 231.

27 Für die Zeit bis 1150 und das Rheinland betont G. DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 104, den Amtscharakter der Grafschaft.

28 Zur Genealogie vgl. DEMANDT (wie Anm. 20), S. 26; H. WERLE, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jahrhundert, in: ZGO 110 (1962), S. 241–370, hier: S. 288; KUNZE (wie Anm. 20), S. 16–18. Von der von Werle behaupteten Aufteilung der Grafschaft zwischen Kaiser und Bistum Speyer ist in den Quellen nichts zu finden.

zu helfen²⁹. Wo diese Burgen liegen sollten, bleibt offen. Wenn Schäfer kommentiert, damit sei nicht mehr die alte Kraichgaugrafschaft gemeint, da das Katzenelnbogener Grafenhaus nur einen Teil des Kraichgaus besessen habe³⁰, so vermischt er Amt und Grundbesitz. Die Einbeziehung des Grafentitels in die Herrschaftsbildung darf nicht zu dem Umkehrschluß verleiten, die Ausübung der alten Grafschaftsrechte habe sich nur noch auf das Territorium erstrecken können. Schematische Vorstellungen vom »Zerfallen« der Grafschaften nach 1100 beherrschen auch Gehrig, wenn er zur Erwähnung der allgemeinen Grafschaftsgerichtstage (*placita generalia racione comicie*) 1237 in Ubstadt bei Bruchsal in Verbindung mit Graf S[imon] von Katzenelnbogen³¹ bemerkt: »Die alte Grafschaft war zerfallen, es kann nicht mehr die Dingstätte für die ganze alte Grafschaft sein«³². Da der Quelle dafür keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, handelt es sich um pure Spekulation.

Die dynastische Perspektive der Forschung, der mehr an Adelsgeschichte und genealogisch-besitzgeschichtlichen Konstruktionen gelegen war als an der Verfassung des Kraichgaus im Sinne einer »Ordnung zwischenmenschlichen Zusammenlebens«³³, hat es verhindert, daß der Kraichgau als Lebensraum und mit den ihn prägenden Raumbeziehungen bislang zusammenfassend behandelt wurde. Im folgenden können nur einige Anregungen für die künftige Beschäftigung mit der Landesgeschichte des Kraichgaus im Mittelalter gegeben werden.

Die Verfassung der Grafschaft³⁴ wurde von der Genossenschaft der Freien bestimmt, die mit dem Grafen Gericht hielten, von ihm zum Heeresdienst aufgeboten wurden und den Markt im Grafschafts- oder Gau-Vorort besuchten. Grafschaftsverfassung bedeutet demnach nicht nur Gerichtsverfassung, sondern auch Wehr- und Wirtschaftsverfassung. Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Gaus als der räumlichen Grundlage der Grafschaft beschränkte sich freilich nicht auf die Freien, der Gau darf vielmehr als »vorgegebener Handlungs- und Lebensraum auch der Unfreien«³⁵ angesprochen werden.

29 K. E. DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486, Bd. 1, Wiesbaden 1953, Nr. 166.

30 SCHÄFER (wie Anm. 5), S. 51 f.

31 F. X. REMLING, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer. Ältere Urkunden, Mainz 1852, S. 214 f.; DEMANDT (wie Anm. 29), Nr. 92.

32 GEHRIG (wie Anm. 5), S. 81.

33 DROEGE (wie Anm. 27), S. 18.

34 Die Problematik des folgenden Brückenschlags von der karolingischen Grafschaft in das Hoch- und Spätmittelalter ist mir bewußt. Gleichwohl bin ich überzeugt davon, daß die Forschung zu oft spätere Erscheinungsformen des Territorialstaats in das Hoch- und Spätmittelalter zurückprojiziert hat und eher an Brüchen als an Kontinuitäten interessiert war.

35 So zu Recht Th. ZOTZ, Grafschaftsverfassung und Personengeschichte. Zu einem neuen Werk über das karolingerzeitliche Alemannien, in: ZGO 136 (1988), S. 1–16, hier: S. 14. M. SCHAAB, Landgrafschaft und Grafschaft im Südwesten des deutschen Sprachgebiets, in: ZGO 132 (1984), S. 31–55, hier: S. 46, fragt sogar aus Anlaß der von Zotz besprochenen Urkunde von 817: »Hatte so der Eigenmann eine auf die alte Grafschaft reduzierte Art Heimatrecht?« Vgl. auch W. RÖSENER, Strukturformen der adligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit, in: Strukturen der Grundherr-

Die Gerichtsverfassung des Kraichgau im Hochmittelalter wird lediglich durch die bereits erwähnte Urkunde von 1237 beleuchtet, in der von den allgemeinen Gerichtstagen auf der Dingstätte (*dincstat*) in Ubstadt (nördlich von Bruchsal) die Rede ist. Teilnehmer waren sicher nicht nur Adelige³⁶. Welche Hoch- und Blutgerichtsbezirke und welche Niedergerichtsbezirke im Spätmittelalter im Kraichgau bestanden, hat bisher noch nicht die besondere Aufmerksamkeit der Forschung gefunden. Jedenfalls war der Raum um Bruchsal und Bretten nicht in das System der Zenten einbezogen, jener eigenartigen fränkischen Gerichts- und Wehrverbände, die ins Frühmittelalter zurückreichen dürften³⁷. Notwendig wäre eine vollständige Darstellung der Rechtszüge im Bereich des Kraichgau, wobei zu fragen wäre, welche Oberhöfe es neben Bretten für die dörflichen Niedergerichte im Umkreis gab³⁸. Als Oberhof bezeichnet man ein Gericht, das einem anderen Gericht Rechtsauskünfte und Rechtsbelehrungen erteilte. Inwieweit das vorterritoriale System der Rechtszüge³⁹ Rückschlüsse auf ältere Gerichtsbezirke erlaubt, wäre kritisch zu prüfen. Davon abgesehen, handelt es sich bei den landrechtlichen Oberhofzügen um wichtige, viel zu wenig beachtete Elemente einer nicht vom Territorialstaat ausgehenden Raumordnung, die in das Gesamtgefüge der Raumbeziehungen einer Region eingeordnet werden müssen.

Die vom Ansatz her kulturgeographische Frage nach den mittelalterlichen

schaft im frühen Mittelalter, hg. von W. RÖSENER, Göttingen 1989 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), S. 126–180, hier: S. 153 Anm. 105. Zum größeren Zusammenhang vgl. Th. EICHENBERGER, *Patria*. Studien zur Bedeutung des Wortes im Mittelalter (6.–12. Jahrhundert), Sigmaringen 1991 (= Nationes 9), S. 94f.

36 Vgl. für ein anderes Grafengericht der Katzenelnbogener ein Zeugnis von 1228: *ad generale placitum Lindesperch [...] coram militibus non paucis et multitudine populari*, in: Valentin Ferdinand DE GUDENUS, *Sylloge I variorum diplomatariorum [...]*, Frankfurt a. M. 1728, S. 155. Vgl. dazu auch K. CHRIST, Die Schönauer und Lobenfelder Urkunden von 1142 bis 1225 (Schluß), in: *Mannheimer Geschichtsblätter* 6 (1905), Sp. 198–205, hier: Sp. 202 Anm. 95, und M. SCHAAB, Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel einer aus dem Frühmittelalter stammenden Organisationsform, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hg. von W. PARAVICINI und K. F. WERNER, München 1980 (= Beihefte der Francia 9), S. 345–362, hier: S. 350f.

37 Vgl. von M. SCHAAB das Beiwort zu Karte IX.2 des Historischen Atlas von Baden-Württemberg (1979) und DERS. (wie Anm. 36).

38 Zu Bretten vgl. vorläufig etwa SCHÄFER (wie Anm. 5), S. 42 (für Sprantal), 137 (für Bauerbach). 1517 erscheint Hilsbach als Oberhof für Weiler unter dem Steinsberg: ZGO 50 (1896), Anhang S. m 81, vgl. ebd., S. m 87. Für den benachbarten Oberhof Wimpfen vgl. R. JÜLCH, Die Entwicklung des Wirtschaftsplatzes Wimpfen bis zum Ausgang des Mittelalters, Stuttgart 1961 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Lkde. in Baden-Württ. B 14), S. 21 (Karte), und K.-P. SCHROEDER, Kaiserliches Landgericht – Stadtgericht – Oberhof. Rechtsgeschichtliche Zusammenhänge reichsstädtischer Gerichtsbarkeit in Wimpfen am Neckar, in: *Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte* 28 (1976), S. 41–48.

39 Vgl. H. MÜLLER, Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat. Dargestellt am Beispiel der drei rheinischen Kurfürstentümer, Aalen 1978 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 20).

Raumbeziehungen des flachen Landes hat die Historiker als solche noch kaum beschäftigt. Jeder Blick in eine Edition ländlicher Rechtsquellen läßt erkennen, daß es, zumindest was die frühe Neuzeit betrifft, an Quellen nicht mangelt. Zu fragen wäre etwa: Welche Art von (rechtlich bestimmten) Beziehungen, herrschaftlicher oder genossenschaftlicher Natur, verband die ländlichen Siedlungen untereinander? Zu welchen Gelegenheiten trafen sich an welchen Orten oder Stätten die Bewohner einer Region? Zentralität entwickelt sich aus Interaktion, aus der räumlichen Ordnung des öffentlichen Lebens. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Alfons Schäfer hat festgestellt, daß die Bauern der Dörfer Rinklingen, Diedelsheim, Gölshausen, Ruit und Sprantal fünf Tage im Jahr Frondienste für den herrschaftlichen Fronhof in Bretten zu leisten hatten. Es handelt sich dabei merkwürdigerweise nicht nur um Dörfer, die dem kurpfälzischen Amt Bretten unterstanden. Schäfer folgert: »Es muß daher ein älterer Zusammenhang zugrunde liegen«⁴⁰. Er schießt jedoch über das Ziel hinaus, wenn er diese erstmals 1470 faßbare Abhängigkeit als entscheidendes Indiz dafür wertet, daß Rinklingen und Diedelsheim wie die anderen genannten Orte Ausbausiedlungen auf Brettener Gemarkung waren. Dieser kühne Rückschluß in das Frühmittelalter entwertet eine aufschlußreiche Raumbeziehung des späten Mittelalters, die vielleicht in vorterritoriale Zeit zurückreicht, zum Belegstück einer mehr oder minder fragwürdigen Hypothese zur frühmittelalterlichen Siedlungsentwicklung. Angebracht wäre vielmehr eine vergleichende Betrachtungsweise ähnlicher Dienstbarkeiten, die unter mehreren möglichen Deutungsmöglichkeiten nicht vor-schnell eine bevorzugt und die den verständlichen Wunsch, die allzu dürftigen frühmittelalterlichen Quellen durch Anwendung der retrospektiven Methode zu ergänzen, durch ständige kritische Reflexion zu zügeln versteht. Ein solcher Ansatz könnte Aufschluß darüber geben, wie sich das Netz räumlicher Beziehungen unter dem Einfluß herrschaftlicher, aber auch genossenschaftlicher Faktoren entwickelt hat und wie sich die aus den Raumbeziehungen zu erschließenden Regionen zu den verschiedenen Auffassungen des Kraichgau verhielten.

Bildete der Kraichgau eine Rechtsgemeinschaft, ein Gebiet mit besonderem Recht? Für das Frühmittelalter wird man davon ausgehen dürfen, daß ein »Landrecht« des Kraichgau existiert hat, nämlich das Recht, das im Grafengericht und in den anderen Gerichten des Kraichgau von der jeweiligen Dinggenossenschaft gefunden wurde⁴¹. Man könnte daran denken, daß es sogar noch zur Zeit des

40 SCHÄFER (wie Anm. 5), S. 46.

41 Zur Frage des Grafschaftsrechts verweise ich auf die Ausführungen von EICHENBERGER (wie Anm. 35), S. 95f., zur Grafschaft als Rechtsbezirk sowie auf die Tatsache, daß durch das Territorium der Stadt Zürich noch in der frühen Neuzeit die Grenze zweier Erbrechtssysteme verlief, die der Grenze zwischen den Landgrafschaften Thurgau und Zürichgau entspricht, vgl. Th. WEIBEL, Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716, Zürich 1988, S. 61–63. Im 9. Jahrhundert ist als *lex Sualaveldica* eine Erbrechtsbestimmung für das fränkische Sualafeld bezeugt; A. BAUCH, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt, Bd. 2: Ein bayerisches Mirakelbuch aus der Karolingerzeit.

Ritterkantons – erst für diese Epoche ist eine empirische Überprüfung anhand von Quellen möglich – so etwas wie in ältere Zeit zurückreichende inhaltliche Gemeinsamkeiten in der Rechtspraxis der einzelnen Gerichte gegeben hat. Ganz ausschließen können wird man einen solchen – vorerst äußerst hypothetischen – Zusammenhang nicht, doch fehlt es für die Antwort auf diese Frage an jeglichen Vorarbeiten. Frühneuzeitliche dörfliche Gerichtsprotokolle und Gerichtsordnungen zu sichten, war für die rechtshistorische Forschung bislang nicht sonderlich attraktiv. Das hängt wohl auch mit der allgemeinen Geringschätzung und Vernachlässigung bäuerlicher Rechtspflege zusammen.

Die Frage nach dem Recht des Kraichgau ist im Mittelalter auf das engste mit der Frage nach der personalen Identität verknüpft. Die Bewohner des Kraichgau hatten nach Kraichgauer Recht zu leben, nach den (ungeschriebenen) Normen des Zusammenlebens im Kraichgau. Indem das Recht den Einzelnen als Berechtigten und Verpflichteten erfaßte, bestimmte es seine gesellschaftliche Identität. Der Kraichgauer durfte sich einerseits seiner Herkunft rühmen, stolz darauf sein, aus dem Kraichgau zu stammen, andererseits wurde ihm Solidarität gegenüber den Mitwohnern abverlangt.

Zu den Pflichten der Kraichgauer zählte nicht nur der Besuch der Gerichtstage des Grafen, sondern auch die Heeresfolge und der Schutz des Gaus, die Landesverteidigung. Freilich ist über die Wehrverfassung des Kraichgau aus vorterritorialer Zeit, etwa über Mauerbaupflichten an frühen Befestigungsanlagen⁴², bislang nichts bekannt geworden. Mit der Wehrverfassung war die Wirtschaftsverfassung eng verknüpft⁴³. Eine genaue Betrachtung der Maßregionen, also der Verbreitungsgebiete der Getreide- und Hohlmaße, könnte die verschiedenen Wirtschaftsräume innerhalb des Kraichgau hervortreten lassen⁴⁴. Als Vorort und Markort der Kraich-

Die Monheimer Walpurgis-Wunder des Priesters Wolfhard, Regensburg 1979 (=Eichstätter Studien NF 12), S. 166.

42 Vgl. für einen benachbarten Raum A. SCHÄFER, Mauerbaupflicht fränkischer Königsleute zu Ladenburg und an der karolingerzeitlichen Ringwallanlage »Heidenlöcher« bei Deidesheim. Eine Quelle der Karolingerzeit aus dem Kloster Nonnenmünster bei Worms, in: ZGO 113 (1965), S. 429–435.

43 Darauf hat M. MITTERAUER, Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung, Stuttgart 1980 (=Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21), bes. S. 18, 200–205, nachdrücklich aufmerksam gemacht. Vgl. zur Wirtschaftsverfassung der Grafschaften DERS., Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer niederösterreichischen Altsiedellandschaft, Wien 1969 (=Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 19). Leider sind die Anregungen Mitterauers von der Forschung bislang kaum aufgenommen worden, vgl. jedoch etwa H. MAURER, Die Hegau-Priester. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des früheren Mittelalters (1975), wieder in: Engen im Hegau. Mittelpunkt und Amtsstadt der Herrschaft Hewen, Bd. 2, hg. von H. BERNER, Sigmaringen 1990, S. 19–29, hier: S. 28 f.

44 Vgl. für den südlichen Kraichgau die Bemerkungen bei O. BICKEL, Diedelsheim. Vom ritterchaftlichen Dorf zum Brettener Stadtteil, Bretten 1985 (=Brettener stadthistorische Veröffentli-

gaugrafschaft darf wohl Bretten gelten⁴⁵. Gewiß sind die ursprünglichen Rechtsbezirke durch wirtschaftliche und territorialpolitische Faktoren vielfach überformt worden, doch stellt sich die Frage, ob man nicht, wenn man Zusammenhänge zwischen Grafschaften und Maßregionen leugnet, aufschlußreichen Zusammenhängen geradezu aus dem Wege geht⁴⁶. Markt und Münze, Zoll und Geleit gehören eng zusammen – eine Zusammenschau dieser wirtschaftsrechtlichen Faktoren, die das Problem nicht nur aus der allzu einseitigen Perspektive der Territorialpolitik würdigt⁴⁷, steht für den Kraichgau freilich noch aus.

Eine neuere begriffsgeschichtliche Untersuchung hat nachdrücklich die emotionalen Implikationen der Bindung an eine bestimmte Region bereits im Früh- und Hochmittelalter herausgestellt und auf den Begriff »Heimat« gebracht: »Die Heimat war der Raum, in der der einzelne menschlich verwurzelt war. Familie und Freunde bildeten ein Netz, das ihm soziale Sicherheit bot. [...] Kurz, die Heimat stand für all das, wofür die Fremde und das Exil die Negation war«⁴⁸. Bezeichnenderweise wurde dieses »Netz von Sicherheiten«⁴⁹ durch das Recht garantiert⁵⁰. Wer die Heimat, die Herkunftsregion, verließ, verließ den angestammten Rechtsbezirk. Recht und Verfassung sind daher nur vordergründig von der Identität des Einzelnen und seiner Bindung zu einer Region als »Heimat« fernzuhalten – sie erweisen sich, recht verstanden, als besserer Weg zu den Gedanken und Wünschen vergangener Zeiten als die fragwürdige Berufung auf eine anthropologische Konstante »Heimat«⁵¹.

Die vorstehenden Ausführungen haben versucht, ein Verfassungsmodell zu skiz-

chungen 9), S. 267f. Für eine Nachbarregion (Wirtschaftsraum Wimpfen) liegt aus der Schule von Hektor Ammann vor: JÜLCH (wie Anm. 38), S. 93f. (mit Karte).

45 So SCHÄFER (wie Anm. 5), S. 99.

46 Die Befunde Mitterauers sind insgesamt zu überzeugend, um sie leichthin vom Tisch wischen zu können, wie dies H. WITTHÖFT, Maß und Markt am Hellweg, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, hg. von F. SEIBT u. a., Bd. 2, Essen 1990, S. 129–135, hier: S. 129f., tut. Bezeichnenderweise nimmt F. GÖTTMANN, Altes Maß und Gewicht im Bodenseeraum – Systeme und Kontinuitäten, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 48 (1989), S. 25–68, bes. S. 60, Mitterauers Arbeiten erst gar nicht zur Kenntnis.

47 Vgl. etwa A. SCHÄFER, Die Wege zur Frankfurter Messe durch den Kraichgau im Spannungsfeld der Verkehrspolitik der südwestdeutschen Territorien Kurpfalz, Hochstift Speyer, Baden und Württemberg, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Festschrift für Erich Maschke, Stuttgart 1975 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Lkde. in Baden-Württ. B 85), S. 57–76.

48 EICHENBERGER (wie Anm. 35), S. 54.

49 Ebd., S. 55.

50 Ebd., S. 95.

51 Wenn EICHENBERGER (wie Anm. 35), S. 95, betont, man müsse *patria* als Rechtsbezirk strikt von *patria* im Sinne von Heimat unterscheiden, so übersieht er, daß sich diese Trennung nicht aus den untersuchten mittelalterlichen Quellen zwingend ergibt, sondern daß sie die Folge seiner Entscheidung ist, bestimmte Bedeutungsaspekte mit einem ebd., S. 54, überzogen emotional verstandenen Heimatbegriff (u. a. »Vertrautheit mit ihrem Wesen«) zu verbinden. Welche Rolle die Heimat (Herkunftsregion) im Mittelalter spielte, erfährt man vor allem durch die Quellenzitate der sonst verdienstvollen Arbeit Eichenbergers, nicht durch seine von modernen Klischees getrüben

zieren, das die Auffassung Reinhards von Gemmingen, der Kraichgau sei eine *sonderbare Gemeindt oder Respublica* gewesen, zu ihrem Recht kommen läßt. Zerfiel denn mit den alten Grafschaften auch das Zusammenleben? Trat der ausgebildete Territorialstaat sofort und in jeder Hinsicht an ihre Stelle? Oder gab es nicht doch fließende Übergänge zwischen älteren und jüngeren Modellen? Es dürfte sich durchaus lohnen, die Quellen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit mit Blick auf solche Raumbeziehungen zu sichten, die sich nicht einem territorialpolitischen Kalkül verdanken. Dabei wäre zu klären, inwieweit die möglicherweise erschließbare räumliche Ordnung aus vorterritorialer Zeit erhalten blieb und in welcher Hinsicht sie verändert wurde. Ein solcher Ansatz könnte den Kraichgau als Lebensraum und identitätsstiftende Heimat seiner Bewohner⁵² eher hervortreten lassen als die gewohnte Betrachtungsweise, die vor allem an den Äußerungen von Herrschaft interessiert ist.

Aus der Tatsache, daß mittelalterliche Selbstzeugnisse von Bauern und Bürgern nicht erhalten geblieben sind, darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß ihnen der Kraichgau nichts bedeutet hätte. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, daß in den Quellen über den Bauernaufstand im Kraichgau 1525 der Begriff Kraichgau als Selbstbezeichnung der Aufständischen nicht zu belegen ist. Da aber die Korrespondenz der Bauern nicht erhalten ist und die überlieferten Zeugnisse über den »Kraichgauer Haufen« herrschaftlicher Provenienz sind, kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Fremdbezeichnung als Kraichgauer Haufen⁵³ ein entspre-

Interpretationen. Wo man lieber von Gefühlen als von begriffsgeschichtlichen Fakten spricht, ist Vorsicht geboten; vgl. GRAF (wie Anm. 4), S. 169 Anm. 21.

52 Zum verwandten Begriff der »Lebensgrundlage« vgl. P. STEINBACH, Zur Diskussion über den Begriff der »Region« – eine Grundsatzfrage der modernen Landesgeschichte, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 31 (1981), S. 185–210, hier: S. 209: »Der Begriff der Lebensgrundlage zielt auf eine Einheitlichkeit des Wirtschaftens, der Lebensbewältigung, aber auch der Kultur, die unter anderem in ihrer ethnischen, religiösen, politisch-traditionalen und auch mentalen Qualität zu greifen ist«.

53 Zum Bauernkrieg im Kraichgau, d. h. vor allem zu dem von Gochsheim ausgehenden Zug des Pfaffen Eisenhut, vgl. K. HARTFELDER, Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland, Stuttgart 1884, S. 241–245, und jüngst B. RÖCKER, Das Dorf Menzingen im Bauernkrieg, in: Kraichgau 6 (1979), S. 136–145. In der späten Bauernkriegschronik Peter Harers Wahrhafte und gründliche Beschreibung des Bauernkriegs, hg. von G. FRANZ, Kaiserslautern 1936 (=Schriften der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 25), S. 66, heißt es *Pfaff Eysenhuett, der ein Hauptman des kreichgawischen Haufens gewesen*, und S. 72 *des lichten Haufens uff dem Kreichgaw*, vgl. schon F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 3, Karlsruhe 1863, S. 549. In der zeitgenössischen pfälzischen Korrespondenz findet sich im April 1525: der Pfalzgraf hat seinen Marschall *uff das Kraichgau geordent* (K. HARTFELDER, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Süddeutschland, in: ZGO 39, 1885, S. 376–430, hier: S. 385), die Bauern wollen *wider uff das Kraichgaw* ziehen (ebd., S. 386). Die späte Bauernkriegschronik Georg Schwarzerdts bei SCHÄFER (wie Anm. 24), S. 24, zählt auf: *nit alleinig von den Maulbronischen sondern auch den Brureinischen und Kraichgrawischen* (Bauern). Daß die »Landschaft«, womit sowohl die Region als auch die politische Organisation der Untertanen gemeint sein konnte, bauerlichen Patriotismus aktivierte, geht z. B. aus der von P. BLICKLE, Die Zwölf Artikel der Schwarzwälder Bauern von

chendes regionales Selbstverständnis entsprochen hat. Die – verlockende – Annahme eines bäuerlichen Alternativentwurfs, der den herrschaftlichen Modellen eine bündisch akzentuierte politische Landschaft Kraichgau entgegengesetzt hätte, wäre, solange konkrete Anhaltspunkte fehlen, freilich zu kühn.

Trotzdem sei hier behauptet: Als historischer Raum (in welchen Grenzen auch immer) ist der Kraichgau die Schöpfung des Zusammenlebens aller seiner Bewohner, das Produkt nicht nur herrschaftlicher, sondern auch genossenschaftlicher Faktoren. Es besteht kein Anlaß, am Kraichgau festgemachte landsmannschaftliche Verbundenheit einer kleinen Elite, etwa nur dem Kraichgauer Adel, zu reservieren.

III

Charakteristisch für die spätmittelalterlichen Kraichgau-Belege⁵⁴ ist »die Verlagerung des hochmittelalterlichen Kraichgaus nach Norden und Nordosten, über den früheren Elsenzgau und den Gartachgau hinweg«⁵⁵. Damit überschreitet der Kraichgau die Grenzen der Diözese Speyer und umfaßt nun auch den Einzugsbereich Wimpfens links des Neckars⁵⁶ sowie die beiden Zenten (Gerichtsbezirke) Reichartshausen (Stüber Zent) und Meckesheim. Die Gründe dieser Verlagerung sind den Nennungen von Orten mit dem Zusatz »im Kraichgau« nicht zu entnehmen. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit Reichsrechten. Wolfgang Martin hat vermutet, daß »Kraichgau« »in der Verbindung mit Reichstiteln lebendig« blieb und aufgrund seiner Reichsbezogenheit von den Niederadeligen als Mittel zur Abwehr territorialfürstlicher Mediatisierungsbestrebungen eingesetzt wurde⁵⁷. Die Quellen sind leider zu dürftig, um solch weitreichende Hypothesen zum Gebrauch des Begriffs Kraichgau im Spätmittelalter zu stützen. Richtig ist allerdings, daß im 13. Jahrhundert wohl der ganze Bereich zwischen Elsenz und Neckar dem staufischen Reichsland um Wimpfen eingegliedert war. Auch die beiden genannten Zenten gehörten ursprünglich zum Reich⁵⁸. Der spätere Ritterkanton Kraichgau bezog seine

1525, in: Reformation und Revolution. Beiträge zum politischen Wandel und den sozialen Kräften am Beginn der Neuzeit. Festschrift für Rainer Wohlfeil, hg. von R. POSTEL und F. KOMITZSCH, Stuttgart 1989, S. 90–100, hier: S. 99, edierten Bestimmung der Breisgauer/Schwarzwälder Bundesordnung hervor, derzufolge ein Handwerker, der außerhalb des »Landes« tätig werden wolle, dem Hauptmann seiner Pfarrei geloben solle, sich nicht gegen die christliche Vereinigung in Dienst nehmen zu lassen. Sobald er von einer Gefahr für die *landschaft* erfahre, solle er vielmehr *seinem vaterland* zu Hilfe eilen.

54 Vgl. MARTIN (wie Anm. 5); GEHRIG (wie Anm. 5), S. 82; A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 21, Heidelberg 1903–1904, Sp. 1254f. s. v. Kraichgau.

55 MARTIN (wie Anm. 5), S. 127.

56 Vgl. die Karten bei JÜLCH (wie Anm. 38), S. 13, 21.

57 MARTIN (wie Anm. 5), S. 127; zustimmend GEHRIG (wie Anm. 5), S. 83.

58 Vgl. ausführlich R. LENZ, Kellerei und Unteramt Dilsberg. Entwicklung einer regionalen Verwaltungsinstanz im Rahmen der kurpfälzischen Territorialpolitik am unteren Neckar, Stuttgart

Legitimität demnach nicht nur aus der alten Grafschaft Kraichgau, sondern auch aus dem Reichsland um Wimpfen links des Neckars. Wimpfen kann als Vorort des aus der staufischen und der Reichsministerialität hervorgegangenen Adels gelten.

Die Kraichgauer Ritterschaft tritt erstmals auf dem Windsheimer Herrentag des Jahres 1431 hervor⁵⁹. Die Vertreter der Grafen und Ritter sind in den Akten der Versammlung nach »Ländern« eingeteilt worden. Neben den alten gentilen Einheiten wie Franken, Schwaben und Bayern stehen kleinere Regionen wie die Wetterau und der Kraichgau. Der Kraichgau wurde somit nicht zum Schwabenland gezählt, sondern erscheint als eigenes »Land«. Als Vertreter erschien *Reynhart von Neytperg von des lands wegen Krochkaw*⁶⁰. Das Reich wird in dieser Quelle als Summe von Ländern aufgefaßt, in denen der Adel eine je eigene Organisation besitzt. »Land« bedeutet dabei – im Sinne der Begriffsbestimmung Otto Brunners⁶¹ – die adelige Landesgemeinde, die adelige Rechtsgenossenschaft. So wie die Grafschaft Kraichgau im Frühmittelalter als Genossenschaft der freien Leute bestimmt werden kann, erweist sich das spätmittelalterliche Land Kraichgau in der Auffassung der Ritterschaft als Personenverband des Kraichgauer Adels, dem als regionale Untergliederung des Reiches reichsrechtliche Dignität zukam. Im Dunkeln muß vorerst das Verhältnis des Ritterschaftsbezirks zur Landvogtei und zum Landgericht Wimpfen sowie eine mögliche Traditionslinie zu Ritterbündnissen des 14. Jahrhunderts bleiben⁶². Kontinuitäten hinsichtlich der Verfassungsmodelle sehe ich durchaus: So wie sich im 14. Jahrhundert die Ritter des ehemaligen Wimpfener Reichslandes zu ihrem »Landtag« (Landgerichtstag⁶³) versammelten, trafen sich im 15. Jahrhundert die Kraichgauer Adeligen zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten.

Es ist das Verdienst von Gustav Kolb, die Geschichte der Kraichgauer Ritterschaft am Ende des 15. Jahrhunderts aus den Quellen erarbeitet zu haben⁶⁴. Die

1989 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Lkde. in Baden-Württ. B 115), S. 9–15 mit Karte S. 65. Aufschlußreich ist auch der Scheuerberger Wildbann der Herren von Weinsberg, vgl. R. KIEß, Wildbänne der Herren von Weinsberg. Folgerungen für die Stauferzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 45 (1986), S. 137–165, hier: S. 146–149.

59 Deutsche Reichstagsakten, Bd. 9, hg. von D. KERLER, Gotha 1887, S. 624–628 Nr. 462–465.

60 Ebd., S. 627.

61 Vgl. dazu ausführlich GRAF (wie Anm. 6).

62 Der Sprengel des Landgerichts Wimpfen ist nicht bekannt. Zur staufischen Prokuration und späteren Landvogtei Wimpfen vgl. zuletzt H.-G. HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter, Stuttgart 1980 (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8), S. 60–66 u. ö. Zum Landgericht vgl. immer noch H. BAUER, in: Zeitschrift des Vereins für das württembergische Franken 9 H. 1 (1871), S. 98–102.

63 Für die genossenschaftliche Organisation von Landgerichten im 14. Jahrhundert sind die Rheingauer Verhältnisse aufschlußreich, vgl. K.-H. SPIEß, Das Rheingauer Weistum, in: Nassauische Annalen 96 (1985), S. 29–42, hier: S. 37–40.

64 A. G. KOLB, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, Diss. Freiburg i. Br. 1909, zugleich (ohne Inhaltsübersicht und Vorwort) seitengleich erschienen in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF 19 (1910), S. 1–154. Nur wenig mehr bietet U. MÜLLER, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der

adeligen Familien des Kraichgau zählten zu dem weitgehend von informeller Herrschaft bestimmten Einflußbereich der Kurpfalz. Sie waren auf engste mit dem Heidelberger Hof verbunden, ohne daß die Pfalzgrafen »Landeshoheit« über ihre Gebiete ausgeübt hätten. Die Hegemonialpolitik der Kurpfalz beruhte vielmehr auf einem »Geflecht, das durch Dienst am Hof, durch das Lehensband, durch Patronat, durch Satellitenverhältnisse gekennzeichnet war«⁶⁵. Eine grundsätzliche Wende brachte auch nicht die Machtpolitik Pfalzgraf Friedrichs I., des Siegreichen, der den Adel durch Erbschirmverträge, die unter anderem den Rechtszug zum Heidelberger Hofgericht vorsahen, an sich zu binden suchte. Die Kraichgauer Adelige akzeptierten den fürstlichen Anspruch Friedrichs, sie kämpften auf seiner Seite in seinen zahlreichen Fehden. Nach den Odenwäldern erscheinen die *Kraichgower* als adeliges Hilfskontingent in einer kriegerischen Auseinandersetzung Friedrichs, von der Michel Beheims nach 1471 entstandene »Pfälzische Reimchronik« berichtet⁶⁶. Der Kraichgauer Adel erschien somit den Zeitgenossen als abgegrenzte Gruppe, die der Kurpfalz zugeordnet war.

Erst unter Friedrichs Nachfolger Philipp kam es zu Konflikten zwischen dem Kurfürsten und »seiner« Kraichgauer Ritterschaft, die gleichzeitig eine Auseinandersetzung über den Begriff »Kraichgau« und seine Zuordnung zum »Land Schwaben« bedeuteten. Anlaß dafür war der Versuch Kaiser Friedrichs III., die Kraichgauer Ritter dem Schwäbischen Bund einzugliedern, der nach den Zielen des Kaisers ein Bündnis gegen die Wittelsbacher sein sollte. Dagegen wehrten sich nicht nur die Ritter, sondern auch, wenngleich erfolglos, die mit der Pfalz durch Schutzbündnisse verbundenen Städte Heilbronn und Wimpfen⁶⁷.

Nachdem der Schwäbische Bund im Mai 1488 den kaiserlichen Befehl an alle Herrschaften des Landes Schwaben, in den Bund einzutreten, einzelnen Kraichgauer Rittern zur Kenntnis gebracht hatte⁶⁸, begannen in Heidelberg diplomatische Aktivitäten, die den unerwünschten Abzug des Kraichgauer Adels aus dem kurpfälzischen Satellitensystem verhindern sollten. Einerseits ließ der Kurfürst beim Kaiser intervenieren, andererseits steuerte er den Widerstand der Kraichgauer Adelige. In einem

Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1970 (=Bibliothek der südwestdeutschen Geschichte B 1), Sp. 74–80, während E. BOCK, Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Mittlere Reihe Bd. 3, Göttingen 1972–1973, einige neue Dokumente beibringt, die zu Korrekturen der Interpretationen Kolbs führen, vgl. ebd., S. 393 mit Anm. 73 und insbesondere S. 445, 473 f., 526–531, 608–621.

65 V. PRESS, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500–1623, in: ZGO 122 (1974), S. 35–98, hier: S. 42. Vgl. zuletzt G. FOUQUER, Ritterschaft, Hoch- und Domstift Speyer, Kurpfalz: Zu den Formen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Verflechtung in einer spätmittelalterlichen Landschaft an Mittel- und Oberrhein, in: ZGO 137 (1989), S. 224–240.

66 Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte, Bd. 3, München 1863, S. 114 Str. 652f.

67 Die Quellen leicht greifbar im Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Bd. 2, bearb. von Moritz VON RAUCH, Stuttgart 1913 (=Württembergische Geschichtsquellen 15).

68 Das folgende nach KOLB (wie Anm. 64), S. 49ff.

Schreiben vom 3. September 1488 an den Schwäbischen Bund betonte Kurfürst Philipp, der gemeine Adel *uf dem Kreichgau* gehöre *on mittel* dem Fürstentum der Pfalz zu⁶⁹. Er berief sich darauf, daß die Ritter diese Zugehörigkeit schriftlich anerkannt hätten. Ein kaiserliches Spezialmandat vom 12. September 1488 hielt demgegenüber an der Aufforderung an den Deutschmeister Reinhard von Neipperg und alle in das Land Schwaben gehörigen (namentlich genannten) Ritter und Knechte, dem Bund beizutreten, fest. In einer Versammlung von Kraichgauer Adeligen in Heidelberg am 21. November 1488 beteuerten die Einberufenen ihre Treue zum Kurfürsten: Wenn dieser sie schirmen wolle, würden sie nicht in den Bund eintreten. Zu der vom Pfalzgrafen gewünschten Wahl eines von der Pfalz besoldeten Hauptmanns, der sie des Kurfürsten wegen versammeln sollte, kam es vermutlich nicht, doch hat Kolb treffend hervorgehoben, daß die Entscheidung der Kraichgauer Ritter von großer Tragweite war: »Mochten die vom kaiserlichen Spezialmandat betroffenen Adeligen sich entscheiden wie sie wollten, auf jeden Fall lernten sie durch das Vorgehen des Reichsoberhauptes und des Schwäbischen Bundes, sich wieder als Kraichgauer zu fühlen und von den Standesgenossen anderer Landschaften zu unterscheiden, mit denen sie in der Turniergesellschaft [zum Esel, K. G.] zur fast gleichmäßigen Menge der »pfälzischen Ritterschaft« zusammengefloßen waren«⁷⁰.

In den letzten Tagen des Jahres 1488 trafen Kraichgauer Adelige, ohne den Pfalzgraf zu informieren, in Speyer zusammen. Von ihm zur Rede gestellt, erklärten sie, ihre Gesellschaft sei nicht gegen die Pfalz gerichtet. Sie hätten von alters her das Recht, sich ohne seine Zustimmung zu versammeln. Im Frühjahr 1489 kam es zu einer Versammlung pfalztreuer Ritter in Heidelberg und zu einer Appellation der Kraichgauer Ritterschaft an den Kaiser, die von Gesandtschaften der Ritter und des Pfalzgrafen unterstützt wurden. Ende März 1489 gab der Kaiser nach und verzichtete vorerst darauf, die Ritterschaft in den Bund zu zwingen.

Leider sind die Verhandlungen der Kraichgauer Adelige nur aus der pfälzischen Überlieferung bekannt. Wer von wem aus welchen Gründen zum »Kraichgauer Adel« gezählt wurde, ist nicht hinreichend klar zu erkennen. Solange eine prosopographische Untersuchung aller Familien fehlt, können nur einige allgemeine Gruppierungs-Kriterien genannt werden. Einen wichtigen Stellenwert besaß sicher die 1414 gegründete Rittergesellschaft zum Esel, deren südliche Teilgesellschaft in Heidelberg tagte, wenn auch die Kraichgauer Adelige in ihr keine genau abgrenzbare Gruppe bildeten⁷¹. Für die Pfalz waren die ihr verbundenen Adelige »der«

69 Ebd., S. 51 Anm. 19; vgl. BOCK (wie Anm. 64), S. 473f.

70 KOLB (wie Anm. 64), S. 57.

71 Vgl. vorläufig A. FRIESE, Die Ritter- und Turniergesellschaft »mit dem Esel«. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des mittelrheinisch-hessischen Adels im späten Mittelalter, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 24 (1952/53), S. 153–184, und den Beitrag von Ranft in diesem Band.

Kraichgauer Adel, doch zeigt der Speyerer Tag Ende 1488, daß es innerhalb der Ritterschaft auch eine Partei gab, die auf mehr Eigenständigkeit gegenüber der Pfalz setzte. Bezeichnenderweise fehlten auf der zweiten Heidelberger Versammlung im Frühjahr 1489 wichtige Familien. Inwieweit sich die Appellation der Kraichgauer Ritterschaft an den Kaiser im Februar 1489 tatsächlich auf das Votum aller oder der meisten Ritter des Kraichgau stützen konnte, bleibt offen. Da »die Ritterschaft« in einem nicht näher umrissenen Raum »Kraichgau« sich in verschiedenen Kontexten verschieden konstituieren konnte und – soweit die Quellen dies erkennen lassen – keine allgemein akzeptierte Organisation besaß, darf man nicht erwarten, daß die Vertretungsbefugnisse hinreichend geregelt waren. Die adeligen Bediensteten der Pfalz konnten sich ebensogut als Sprecher des Kraichgauer Adels ausgeben wie die Vertreter der – möglicherweise kleineren – Partei, die stärker der ritterschaftlichen Autonomie (oder den Interessen der schwäbischen Hegemonialmacht Württemberg⁷²) verpflichtet war. Eine davon unabhängige Auffassung des Kraichgauer Adels legte der Kaiser mit seiner namentlichen Auflistung Kraichgauer Herren in dem Mandat vom 12. September 1488 an den Tag⁷³.

Bis zum Brettener Rittertag von 1542 und der Errichtung einer Ritterruhe in Wimpfen 1544 blieb die Organisation des Kraichgauer Adels als Korporation relativ instabil⁷⁴. 1490 schloß die Ritterschaft auf dem Kraichgau zwar eine zehnjährige *bruderschaft und gesellschaft*⁷⁵ unter einem gewählten Hauptmann, doch fehlen für die Zeit nach 1500 Belege für das Weiterbestehen eines förmlichen Bündnisses. Bezeichnend ist, daß es 1507 in einem Absagebrief von 65 Adeligen an die Stadt Worms, der im Konflikt zwischen der Stadt Worms und der dortigen Geistlichkeit Partei für die Geistlichkeit nahm, vor der Aufführung der einzelnen Namen lediglich heißt: *Wyer [...] von der rytterschafft uff dem versammelten tag zu Wimpffen*. Daß es sich um die *ritterschaft uf dem Kreychgaw* handelte, erfährt man nur aus dem Bericht eines Dritten⁷⁶. Der Anführer der Ritter, Konrad Schott, saß jedoch auf der Burg Hornberg rechts des Neckars, also nicht im Kraichgau. Man muß also damit rechnen, daß die frühen Ritterversammlungen zu Wimpfen, auch wenn sie als Treffen des Kraichgauer Adels galten, die mit den Kraichgauer Familien eng verbundenen Geschlechter des Wimpfener Umlands rechts des Neckars mit umfaßten.

Läßt sich der »Kraichgauer Adel« somit als Gruppe vor der Aufstellung einer Matrikel nicht fest definieren, so hat dies auch Rückwirkungen auf den Begriff Kraichgau selbst. Einerseits bestimmte ein eher unscharfes geographisches Vorver-

72 Zu Kraichgauer Adeligen in württembergischen Diensten und dem Konflikt zwischen Württemberg und der Pfalz wegen der Doppelanstellungen vgl. MÜLLER (wie Anm. 64), Sp. 19, 76–78.

73 Vgl. die Liste bei KOLB (wie Anm. 64), S. 51 Anm. 21.

74 PRESS (wie Anm. 65), S. 44–46.

75 KOLB (wie Anm. 64), S. 83 Anm. 131.

76 *Monumenta Wormatiensia*, hg. von Heinrich Boos, Berlin 1893 (=Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3), S. 515f.

ständnis die Kriterien für die Zugehörigkeit zur Kraichgauer Ritterschaft, andererseits konnte die Gruppenbildung nicht ohne Einfluß auf die Grenzen des sich im 16. Jahrhundert formierenden Ritterkantons Kraichgau bleiben, der wiederum den allgemeinen Gebrauch des Kraichgau-Begriffs bestimmen sollte.

Was der Kraichgau bedeutete, war somit das Resultat von Verhandlungen und politischen Konstellationen. Selbst ein so bedeutendes Territorium wie die Kurpfalz konnte die Kraichgauer Identität nicht einseitig definieren. Pfalzgraf Philipp betrachtete sich als *landsfurst uff dem Kreuchgew, da gleit, zoll, montz, zennten und anders daruff man die oberkeit des landes ziehet unns zuset*⁷⁷. Als Inbegriff der Landeshoheit galten ihm die alten flächenhaften Herrschaftsrechte vorterritorialer Prägung: Geleit, Zoll, Münze sowie die Verfügung über die beiden oben erwähnten Zenten als Hochgerichtsbezirke. 1491 behauptet der Kurfürst, die Kraichgauer Ritter seien Landsassen *in unsern regalien, gleitt, landtgerichten, oberkeit*⁷⁸. Mit der Nennung der Landgerichte beanspruchte der Pfalzgraf nicht mehr nur die beiden Zenten, die ja nur einen kleinen Teil des ganzen Kraichgaus ausmachten, sondern die Hochgerichtsbarkeit des ganzen Raumes. Mehr als ein bloßer Anspruch war das freilich nicht: Nur in den beiden Zenten könnte man tatsächlich von Landesherrschaft sprechen, »im frühen Gartachgau, auf dem Gebiet der alten Wimpfener Immunität, im eigentlichen Kraichgau und am Bruhrain hatte Pfalz nur so viel Recht, als ihr die Ritterschaft freiwillig oder gezwungen über sich und ihre Hintersassen einräumte«⁷⁹. Dabei muß man sich freilich darüber im klaren sein, daß sich der Begriff Landeshoheit erst allmählich entwickelte. Bezeichnend sind die Argumente, die auf dem Maulbronner Tag 1492 von den Konfliktparteien Württemberg und Pfalz ausgetauscht wurden. Kolb kommentiert zu Recht: »Zwei Fürsten, denen beiden energische Territorialpolitik nicht abzusprechen ist, lassen durch ihre Kanzleien über den Rechtsgrund ihrer Landeshoheit verhandeln: und siehe, sie sind sich über diese scheinbar fundamentale Frage nicht einig«⁸⁰.

Der Kraichgau blieb auch im 16. Jahrhundert ein Experimentierfeld der pfälzischen Politik, ohne daß es der Pfalz gelungen wäre, die Ritterschaft zu Landsassen zu machen. Mochte der mächtige Administrator Johann Casimir 1591 die ritterschaftliche Freiheit noch so sehr als ein *poetisch gedicht* betrachten⁸¹ – die Ritterschaft blieb bis zum Ende des Alten Reiches selbständig.

Die verfassungsgeschichtliche Linie, die hier von der karolingischen Grafschaft zur hochmittelalterlichen Grafschaft und von dieser zum Reichsland um Wimpfen und zur spätmittelalterlichen Korporation der Kraichgau-Ritter gezogen wurde, hat

77 FOUQUET (wie Anm. 65), S. 238.

78 KOLB (wie Anm. 64), S. 111.

79 Ebd., S. 125. Zu den beiden Zenten vgl. LENZ (wie Anm. 58), S. 17–26.

80 KOLB (wie Anm. 64), S. 125f. Anm. 94; vgl. MÜLLER (wie Anm. 64), Sp. 80ff., und allgemein WILLOWEIT (wie Anm. 14), S. 17ff.

81 PRESS (wie Anm. 65), S. 64.

zugunsten eines Traditions- und Legitimationszusammenhangs die jeweils aktuellen machtpolitischen Konstellationen und den natürlich nicht zu leugnenden langfristigen Strukturwandel weitgehend ausgeblendet. Mit dem Begriff Kraichgau verband sich nach der hier vertretenen Sichtweise für den einzelnen Adeligen eine in der Tradition wurzelnde Berechtigung, ein Teilhaberrecht an der Rechtsgenossenschaft der adeligen Landleute.

Einen Beleg dafür, daß für die Exponenten der Kraichgauer Ritterschaft der Begriff Kraichgau ein positiv besetzter Wertbegriff war, der ihre Identität präsentierte, liefert das Grabmal des 1520 gestorbenen Orendel von Gemmingen. Es heißt dort, er sei *uff dem loblichen Kreychgaw zu Michelfeld* vermählt worden⁸². Das Epitheton hebt die Zuordnung zum Kraichgau über eine bloße Lageangabe heraus.

Der Korporation als Ganzes vermittelte der Begriff Kraichgau, verstanden als »Land« des Reiches, den reichsrechtlichen Ort ihrer Existenz. Offen blieb dabei freilich die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer der größeren Einheiten des Reichsrechts. Dem seit dem Ende des 15. Jahrhunderts geführten Diskurs, ob die Kraichgauer Schwaben seien, gilt daher der folgende Abschnitt.

IV

Die üblicherweise gegebene Antwort, daß die Kraichgauer selbstverständlich keine Schwaben seien, sondern Franken, verkennt die Tatsache, daß Stämme oder Länder keine konstanten Größen sind, die sich seit der Völkerwanderungszeit im wesentlichen unverändert erhalten hatten⁸³. Politische Faktoren spielten eine große Rolle bei der Genese von Stammeszugehörigkeit, wie auch umgekehrt die traditionelle Zuordnung zu einem Land zu einem politischen Faktor werden konnte. Kolb glaubte feststellen zu können, daß sich der »Stammesgegensatz« zwischen Schwaben und Franken durch die politischen Konflikte zwischen der Pfalz und Württemberg im 15. Jahrhundert verschärft habe. Besonders heftig hätte das feindselige Gefühl werden müssen, »als es nicht mehr ins Allgemeine sich zu verlieren brauchte, sondern in dem Zwist der Pfalz und Württembergs die konkreten Vorgänge fand, an die es Tag für Tag anknüpfen konnte«⁸⁴. In Michel Beheims Reimchronik ist die Niederlage gegen die Württemberger bei Beilstein eine solche gegen die Schwaben⁸⁵, und auch sonst finden sich genügend Belege für eine Gleichsetzung von Württemberg und Schwaben aus pfälzischem Blickwinkel. Erinnerung sei nur an die vom jeweiligen

82 Die Inschriften des Rhein-Neckar-Kreises (II), bearb. von R. NEUMÜLLERS-KLAUSER, München 1977 (=Die deutschen Inschriften 16), S. 160f. Nr. 261. Zwei weitere Beispiele für die Nennung des Kraichgaus in Michelfelder Inschriften ebd., S. 176 Nr. 285 und S. 204 Nr. 326.

83 Vgl. zum folgenden auch GRAF (wie Anm. 6).

84 KOLB (wie Anm. 64), S. 34.

85 Quellen (wie Anm. 66), S. 77 Str. 439.

Wappenbild inspirierte Gegenüberstellung von pfälzischen Löwen und schwäbischem Hirsch in der literarischen Verarbeitung der Brettener Belagerung von 1504⁸⁶.

Bei der Auseinandersetzung um die Zugehörigkeit des Kraichgauer Adels zum Schwäbischen Bund argumentierten beide Seiten mit der Landeszugehörigkeit. In der Appellation der Ritterschaft vom Februar 1489 betonte sie, sie gehöre weder zu Schwaben noch zur Rittergesellschaft St. Jörgen-Schild und sei je weder in Schimpf noch Ernst zu beiden geteilt worden⁸⁷. 1490 führten die Adligen zusätzlich ins Feld, die Ritterschaft auf dem Kraichgau säße diesseits der Knittlinger Steige und des Heuchelbergs, jenseits desselben man das Gebiet noch kaum Schwaben zurechnen könne⁸⁸. Demgegenüber behauptete der Schwäbische Bund 1491: *Dann wißentlich ist, daß die [...] Kreckgawer und Mortenawer Schwaben und auf swebischem erderich und gezirckh gesessen*⁸⁹. Beide Parteien nahmen für sich in Anspruch, die wahre Landeszugehörigkeit des Kraichgaus zu verteidigen. Auch der heutige Historiker kann nicht ohne weiteres nach der objektiven Sachlage entscheiden. Unbestreitbar liegt der Kraichgau außerhalb der Grenzen des hochmittelalterlichen Landes Schwaben. 1179 gehörte er zum Geltungsbereich des rheinfränkischen Landfriedens, 1431 verstanden sich die Kraichgauer Herren neben Schwaben als ein eigenes Land. Die Turniergesellschaft Esel zählte zum Rheinland und nicht zu Schwaben⁹⁰. Andererseits wurden die traditionellen Grenzen Schwabens durch die staufische Herrschaftsbildung gesprengt (Beispiel: »Schwäbisch« Hall⁹¹). Nach Zusammenlegung der Wimpfener Landvogtei mit der Landvogtei Niederschwaben im 14. Jahrhundert mußte man den Kraichgau zu Niederschwaben rechnen – auch der kaiserlichen Partei stand somit ein historisch begründbarer Anspruch zu.

Einen Reflex der politischen Auseinandersetzungen um den Eintritt der pfälzischen »Satelliten« in den Schwäbischen Bund sehe ich in der bekannten Behauptung des aus Ravensburg stammenden Wiener Gelehrten Ladislaus Sunthaim aus den Jahren vor 1500: *die von Haylprun und Wymppffen wellen nit Swabenn sein aber*

86 Vgl. etwa O. BECHER, Das Kraichgau und seine Bewohner zur Zeit der Reformation. Oratio von David Chyträus, Karlsruhe 1908, S. 144f.

87 KOLB (wie Anm. 64), S. 68; vgl. BOCK (wie Anm. 64), S. 611f.

88 KOLB (wie Anm. 64), S. 100 Anm. 196.

89 Ebd., S. 115 Anm. 64.

90 KOLB (wie Anm. 64), S. 68 Anm. 77, läßt sich bestätigen zum Beispiel durch die Zugehörigkeit des Esel-Mitglieds Pleikart Landschad zum *Rheinlannd* auf dem Heidelberger Turnier 1481; vgl. H. STAMM, Das Turnierbuch des Ludwig von Eyb (cgm 961). Edition und Untersuchung, Stuttgart 1986 (=Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 166), S. 156f.

91 Das »Syngramma Suevicum« von Johannes Brenz (1525) kann nicht ohne weiteres für die Auffassung, daß der Kraichgau den Gelehrten für schwäbisch galt, in Anspruch genommen werden, da Hall, wo Brenz tätig war, den Namenszusatz »Schwäbisch« führte. Anderer Ansicht ist M. BRECHT, Die Bedeutung der Herren von Gemmingen für die Reformation im pfälzisch-fränkischen Bereich, in: Württembergisch Franken 58 (1974), S. 109–119, hier: S. 112, 115, der die »Prediger in Schwaben« ganz auf die kraichgauischen Freunde von Brenz beziehen will. Zum Diskurs der Humanisten über Schwaben vgl. ausführlicher GRAF (wie Anm. 6).

*Krächkeyer unnd die Krächkeyer sind Swabenn darumb sind Haylpruner unnd Wypfffer Swabenn*⁹². Bezeichnend ist, daß alle politischen Konnotationen getilgt sind und sich die Aussage des Gelehrten aus dem Umkreis Maximilians gleichsam als ethnographischer Befund ausgibt. Der Begriff Kraichgau steht hier für eine auf Autonomie bedachte städtische Position, die auf Distanz zu einem Land Schwaben geht. Ein entsprechendes Kraichgauer Selbstverständnis der beiden Städte geht aus den überlieferten Heilbronner Akten jedoch nicht hervor⁹³. Sunthaim betont wiederholt, daß die Kraichgauer Schwaben seien⁹⁴. Auch die Breisgauer, Schwarzwälder, Ortenauer und Thurgauer rechnet er zu den Schwaben, wollen diese auch keine Schwaben sein. Sogar Heidelberg *ligt in Swaben unnd wellen doch nit Swaben sein*. Was auf der rechten Seite des Rheins bis Mannheim liegt, *ist alles Swabenlanndt*⁹⁵. Eine Begründung für diese Zuordnung gibt Sunthaim nicht.

Mochte auch Melanchthon seinen Geburtsort Bretten nicht zu Schwaben rechnen⁹⁶, so gab es doch Humanisten, die anderer Ansicht waren. Johannes Naukler (Vergenhans) bezog den Kraichgau mit rühmenden Worten in die als Exkurs in seine Chronik eingefügte Landesbeschreibung Schwabens ein⁹⁷. Franciscus Irenicus sprach 1518 unbefangen von Maulbronn als einem *Sueviae monasterium*, womit wohl eher die Zugehörigkeit zu Württemberg ausgedrückt wird. Bruchsal galt ihm unter Berufung auf Rudolf Agricola als Stadt Schwabens, wenn auch die dortige Sprache dagegen spräche⁹⁸. Als gebürtiger Ettlinger selbst kein Schwabe, rechnete er

92 Württembergische Landesbibliothek Stuttgart Cod. hist. fol. 250, Bl. 39, vgl. J. HARTMANN, Die älteste württembergische Landesbeschreibung, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 7 (1884), S. 125–129, hier: S. 127.

93 Vgl. oben Anm. 67.

94 Stuttgarter Handschrift (wie Anm. 92), Bl. 19v: *die Krächgewer zwischen dem Neckher unnd dem Rein gelegen sein auch Swabenn* sowie am Anfang und am Ende seiner Kraichgau-Beschreibung unten bei Anm. 107.

95 Ebd., Bl. 19v.

96 Vgl. W. MAURER, Der junge Melanchthon zwischen Humanismus und Reformation, Bd. 1: Der Humanist, Göttingen 1967, S. 18, nach dem »Encomium Sueviae«, Philippi Melanchthonis Opera quae supersunt omnia, hg. von K. G. BRETSCHNEIDER, Bd. 11, Halle 1843 (=Corpus Reformatorum 11), Sp. 374: *procul ab illorum finibus natus*. Vgl. auch E. MÜLHAUPT, Heimaterinnerungen und Heimatbeziehungen Philipp Melanchthons, Bretten ²1983, S. 2.

97 Johannes NAUCLERUS, Memorabilium omnis aetatis et omnium gentium chronici commentarii, Tübingen 1516, Bd. 2, Bl. 230v: *Tertius ager ultra montem Heuchelberg Graichgau vocatur, dives et late patens, hi agri omnes vino frumentis plantis arboribus domesticis et sylvestribus omnibus eo quod ad victum pertinet abundant, sunt preclara oppida vicorum multitudo, terra plena colonis et irrigua, et quod precipuum est aeris salubritate predita*. Zu Nauklers Landesbeschreibung vgl. Helmut BINDER, Descriptio Sueviae. Die ältesten Landesbeschreibungen Schwabens, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 45 (1986), S. 179–196, hier: S. 191 f.

98 Franciscus IRENICUS, Germaniae exegesos volumina duodecim, Hagenau 1518, Bl., 217v: Maulbronn *Sueviae monasterium*; Bl. 204 *Bruxella oppidum Sueviae (ut Rudolphus Agricola in una epistola scribit) licet ibi lingua ipsos non esse Suevos arguat*. – Als Pforzheimer ist Reuchlin »eigentlich« Franke, doch bezeichnet er sich als *Suevus*, Johann Reuchlins Briefwechsel, hg. von L. GEIGER, Tübingen 1875 (=Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 126), S. 215 =Opus

offensichtlich den Kraichgau Schwaben zu. Möglicherweise haben spätantike Quellen den Ausschlag gegeben, den Kraichgau Schwaben zuzuschlagen, möglicherweise war es aber auch ein politischer Anspruch, der ihn der württembergischen Einflußzone einverleiben sollte. Aus diesen Zeugnissen darf jedoch nicht geschlossen werden, daß alle Humanisten den Kraichgau für schwäbisch hielten. Die Vorstellungen der Humanisten über den Raum der *gens* Schwaben waren auch sonst sehr uneinheitlich⁹⁹.

Der pfälzische Historiker Marquard Freher zählte 1599 den Kraichgau – wie zuvor schon Sebastian Münster¹⁰⁰ – ganz selbstverständlich zu den Gauen Alemanniens¹⁰¹, doch mag dies weniger das Resultat historischer Erkundung als vielmehr der inzwischen eingetretenen Zuordnung des Ritterkantons zum schwäbischen Ritterkreis sein. Reinhard von Gemmingen begründete die Zugehörigkeit des Kraichgaus zur Suevia oder Alemannia dagegen historisch mit Hinweis auf eine von Ausonius bezeugte Schlacht in der Nähe von Seckenheim¹⁰². Der Rückgriff auf das frühe Siedlungsgebiet der Alemannen vor ihrer Zurückdrängung durch die Franken legitimierte somit die eindeutig politisch bedingte Zugehörigkeit des Ritterkantons zu Schwaben – ein Jahrtausend konnte so leichthin überbrückt werden.

Die Ritter waren trotz ihrer zunehmenden Distanz zur Pfalz am Anfang des 16. Jahrhunderts noch nicht auf eine Zugehörigkeit zur schwäbischen Ritterschaft festgelegt. 1522 waren die Kraichgauer auf dem Landauer Rittertag im Kreis der rheinischen Ritter zu finden, 1532 konnte sich der Kraichgau der Steuerbewilligung der fränkischen und schwäbischen Ritterschaft entziehen. Als sich die Kraichgauer Adeligen dem schwäbischen Ritterkreis anschlossen, endgültig in Augsburg 1547, wählten sie diejenige Korporation, deren Organisation am weitesten entwickelt war und die dem Kaiser am nächsten stand¹⁰³. Volker Press erläutert: »Die Aufgabe der selbständigen Position, der Anschluß an die schwäbische Ritterschaft bedeutete jedoch eine politische Umorientierung, deren Tragweite damals sicher nicht deutlich gewesen ist: Schwaben war eine andere Region im politischen System des Reichs als die rheinische, der die Pfalz zuzuordnen war«¹⁰⁴. Freilich können die Motive der Ritter, sich nach Schwaben zu orientieren, nur erschlossen werden, weshalb man die

Epistolarum Des. Erasmi Roterodami. Bd. 1, hg. von P. S. ALLEN, Oxford 1906, S. 556, Z. 26. In einem Text, angeblich aus dem Umkreis des Wormser Bischofs Johann von Dalberg, über die Auffindung eines Fisches 1497 heißt Heilbronn eine schwäbische Reichsstadt (*imperialem Sueviae urbem*), I. K. SOMMER, Die Chronik des Stuttgarter Ratsherrn Sebastian Küng. Edition und Kommentar, Stuttgart 1971 (=Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart 24), S. 144f.

99 BINDER (wie Anm. 97), S. 195.

100 Ich benutze die *Cosmographia* (Erstausgabe 1544) in einer Ausgabe von 1569: Sebastian MÜNSTER, *Cosmographie* [...], Basel 1569, S. 832: *Kriechgöw* gehört um Christi Geburt zu den Landschaften Alemanniens und des Schwabenlandes.

101 M. FREHER, *Originum palatinarum commentarius*, Heidelberg 1599, S. 37.

102 Gemmingerischer Stammbaum (wie Anm. 11), Bl. 19.

103 PRESS (wie Anm. 65), S. 45 Anm. 45, 47, 51.

104 Ebd., S. 47.

Möglichkeit nicht ganz beiseiteschieben kann, daß neben politischen auch historische oder gelehrte Erwägungen etwa aus humanistischen Kreisen eine Rolle gespielt haben. Immerhin betonten die kraichgauischen Gesandten, als sie auf dem Wormser Reichstag 1545 Kontakt zur schwäbischen Ritterschaft aufnahmen, »man frische nur eine uralte Verbindung wieder auf«¹⁰⁵. So wenig dies den Tatsachen entsprach, so bezeichnend ist die legitimierende Funktion der Tradition.

Die in unterschiedlichen Kontexten geführten Diskurse über die Zugehörigkeit des Kraichgau zu Schwaben dienten der Standortbestimmung und damit auch der Festlegung von Identität. Hervorhebenswert erscheint die enge Verschränkung politischer und unpolitischer Faktoren: Was sich als Faktum der kulturellen Tradition oder der »Mentalität« ausgibt, kann politisch determiniert sein, wie umgekehrt hinter politischen Entscheidungen traditionelle Zuordnungen wirksam werden können. Neben Traditionen, die gleichsam aus dem Nichts im politischen Beziehungsgefüge aufgebaut werden, stehen solche von mehr oder minder langer Dauer, die sich als widerständig erweisen können. Die Identität, verstanden als Selbstverständnis, kann im Prozeß der Diskussion zur Disposition gestellt werden, sie ist ein wandlungsfähiges Resultat der Auseinandersetzung zwischen eigenen und fremden Auffassungen.

Diese Einschätzung schlägt einen Mittelweg ein zwischen der Ansicht jener Historiker, die am Primat des Politischen festhalten wollen, und einem eher romantisch inspirierten Glauben an die reale Existenz eines kaum wandelbaren Stammescharakters¹⁰⁶. Es gilt, die zeitgenössischen Konzeptionen und Diskussionen aufzuarbeiten, das Wechselspiel von Politik und Identität (man mag auch sagen: Mentalität) in konkreten Zusammenhängen auszuleuchten, anstatt in dogmatischer Weise getrennte Bereiche zu postulieren.

V

Die älteste Beschreibung des Kraichgau stammt aus der Feder des bereits erwähnten Gelehrten Ladislaus Sunthaim, der dem Kreis der genealogischen Sammler und Humanisten im Dienst Maximilians I. angehörte. Er bereiste in den Jahren nach 1480 Oberdeutschland und erstellte eine – als Ganzes leider noch nicht edierte – Landesbeschreibung, die für ihre Zeit durchaus einzigartig genannt werden darf. Da Pfalzgraf Otto II. aus der Mosbacher Linie noch als lebend bezeichnet wird, wurden

105 Ebd., S. 47.

106 Vgl. etwa G. WUNDER, Die Franken (1961), wieder in: Ders., Bauer, Bürger, Edelmann. Ausgewählte Aufsätze zur Sozialgeschichte, Sigmaringen 1984 (=Forschungen aus Württembergisch Franken 25), S. 32–36. Vgl. auch ebd., S. 219: Heilbronner und Haller sind »eigentlich« keine Schwaben, erst die Forschung des 19. Jahrhunderts bringt ihnen über den Mundartunterschied die Zugehörigkeit zu Franken voll zu Bewußtsein.

die Informationen über den Kraichgau vor 1499 gesammelt. Nach kurzen Angaben über die Lage, die Fruchtbarkeit, den Adel und die Herkunft des Namens, die sich von den späteren humanistischen Spekulationen noch freihält, zählt der Wiener Kanoniker die Städte, von denen er Sinsheim den ersten Rang zuspricht, und einige Schlösser des Kraichgaus mit ihren jeweiligen Herren auf. Danach folgt eine Liste Kraichgauer Adelsgeschlechter. Der Text lautet¹⁰⁷:

Item Krächgandia latine, inn tewtsch das Krächkey, leyt zwischenn dem Neckher unnd dem Rein unnd ist ain guts klains ländl und stöst an den Ottenwald unnd ist swäbisch, hat vil traydt und holtz, wenig weinwachs, aber anndre nottürfft genüg, gütn adel und ritterschafft unnd nymbt seinen namen von dem wasser genannt die Kräch das Krächkey. Stet auf dem Krächkey Sinssem ain stättl und kloster unnd ist das hauptstättl auf dem Krächkey, ist hertzog Otten von Payrnn; Wysseloch ain stattel; Hils pach ain stattel, baide hertzog Otten; Haydelshaim ain stattel; Pretthaim ain stättl; Eppingen ain stättl, all drew des phaltzgroffen vom Rein; Waybstat ain stättl; Fürfeld, bayde der vonn Helmstat; Gotzenn ain stättl, graff Pernnharts vonn Eberstain; Hirshorn ain stättl und slos der von Hirschornn; Bischoffn ain stättl des bischhoff vonn Mentz; Eybigkhen ain slos; Ochsenperg ain stättl der vonn Sternnofels. Item der adel auf dem Krächkey gesessen: die graffen von Eberstain, von Feningen, von [Bl. 37] Siggingen, von Gemingen, von Flöchingenn, von Helmstat, vonn Neytperg, vonn Sternnofels, Sturmfeder, Teylackher vonn Hagenpüch, von Rosennpach, von Massenspach, die Synolt, Wyttschad, Palshofer von Angeloch, Hornnegkher, Hofwart, Berwanger, Erenperger, vom Hirshorn, von Zeyter, von Newennhaws, die Schwenn von Pettendorff etc. Die Krächkeyer sind Swabnn unnd sind in der turnnergesellschaft genannt in dem Esel etc.

Über die Geschichte des Kraichgaus erfährt man von Sunthaim nichts. Diese wurde, soweit bekannt, erst im frühen 16. Jahrhundert zum Thema gelehrter Beschäftigung. Der in Heidelberg tätige Humanist Franciscus Irenicus widmete ihr einen eigenen Abschnitt in seiner 1518 erschienenen »Exegesis«, einer recht unausge-

107 Stuttgarter Handschrift (wie Anm. 92), Bl. 36v–37. Interpunktion von mir. Ein Häkchen über a, o, u transkribiere ich ä, ö, ü. Zu Sunthaim vgl. die Literaturangaben bei P. UIBLEIN, Die Quellen des Spätmittelalters, in: Die Quellen der Geschichte Österreichs, hg. von E. ZÖLLNER, Wien 1982 (=Schriften des Instituts für Österreichkunde, 40), S. 50–113, hier: S. 110. Vgl. auch den Hinweis auf einen Neufund von Winfried Stelzer bei D. MERTENS, Zur frühen Geschichte der Herren von Württemberg. Traditionsbildung – Forschungsgeschichte – neue Ansätze, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 49 (1990), S. 11–95, hier: S. 42. Die bisherige Datierung des Textes auf 1498/1503 ist nicht haltbar, wie verschiedene Einzeluntersuchungen ergaben. Für Ravensburg kam Peter Eitel auf eine Datierung vor 1495/98, für das Remstal konnte ich den Zeitrahmen 1481/88 bestimmen; K. GRAF, Gmünder Chroniken im 16. Jahrhundert, Schwäbisch Gmünd 1984, S. 28f. Ohne diese Arbeiten zu kennen, ermittelte K. UHDE, Ladislaus Suntheims »Topographische Kollektaneen« über Vorarlberg, Tirol und Graubünden, masch. Hausarbeit Bochum 1988 [Exemplar: Landesbibl. Stuttgart], S. 47, für den Vorarlberger/Graubündner Teil eine Entstehung zwischen 1483 und 1486. Den Hinweis auf die Arbeit von Uhde verdanke ich Herrn Dr. Heinzer, Landesbibliothek Stuttgart.

reiften Materialsammlung zu einer geschichtlichen Landeskunde Deutschlands. Er gibt eine kurze Geschichte der Grafen vom Kraichgau, den Konrad II. zur Grafschaft gemacht habe, und skizziert kurz den weiteren Besitzgang von der Erbtöchter Zeisolds über das Reich und die Markgrafen von Baden an die Pfalzgrafschaft¹⁰⁸. Anders als für Sunthaim, der den Kraichgau nur als *länndl*, als geographische Größe mit einer bestimmten Landesnatur sieht, ist für Irenicus der Kraichgau als Grafschaft eine politische Einheit im Herrschaftsbereich der Kurpfalz.

Spätere Autoren folgten im wesentlichen nur den Spuren des Irenicus. Der kurze Abschnitt des Irenicus über den Kraichgau diente dem Dichter Theodor Reysmann als alleinige Quelle, als er in seinem Lobgedicht auf die Stadt Speyer aus dem Jahr 1531 auf die Region zu sprechen kam. Ich zitiere die deutsche Übersetzung¹⁰⁹:

»Dieses Gebirgs [Odenwald, K. G.] ein Teil ist auch dem Kreichgauer Lande
Zugeteilt, das ganz Kaiser Kunrad, des Namens der Andre,
Kraft seines Willens erhub zu einer gar stattlichen Grafschaft;
Und Graf Friedrich bestellt er als ersten der Kreichgauer Herrschaft
Zügel zu führen. Darauf haben Wolfram und Zeifhold, die Grafen,
Lange Jahre hindurch das Land ihrer Väter beherrschet,
Jener, der Schwiegersohn eines Königs und Herrn übers Weltreich,
Heinrichs; doch dieser auch zum Schwiegervater erkoren

108 IRENICUS (wie Anm. 98), Bl. 209v: *Creuchgaugia Rheno, Neccharo, Odenwaldo adscribitur, cuius accolae non cherusci dicuntur, ut plaeisque persuasum est. Haec plaga olim propriis comitibus moderabatur. Cunradus II. hanc provinciam in comitatum redegit, propter suos maiores, qui in oppido Brusella residebant. Hic nobilem quendam Foedericum huic comitatu prefecit, a quo Wolfranius precessit, Comes Kreuchgaugiensis, et Zeiffholdus. Wolfranius recepta a Zela coniuge, filia Henrici III. Ioannem episcopum Spirensem xxxiii, partu edidit. Qui S. Germani aedem Spirensem locupletavit. Zeiffholdus vero unica relicta filia Adelheida, eademque Henrico Palatino addicta, comitatum imperio reliquit. Foedericus sui nominis II. Epingum, Heidelberg, Hermannno Marchioni Badensi reliquit, que oppida successu temporis inde ad Palatinatum rheni devenerunt. Brusella olim iuris Wormaciensium per Cunradum ducem Wormaciensem Kreuchgaugii restituta a Ioanne episcopo et Conrado II. Spirensi ecclesiae donabatur.* Zu den angeblichen Cheruskern im Kraichgau vgl. ebd., Bl. 207v. Eine genaue Quellenanalyse des Passus, der sich wohl auf Speyerer Quellen stützt, steht noch aus. Zum Eppinger Abschnitt, in dem als Quelle explizit ein Speyerer Bischofskatalog angegeben wird, vgl. F. GEHRIG, *Allerhand Chroniken und der angebliche Kirchenbau um 630*, in: Eppingen. Rund um den Odilienberg 1 (1979), S. 26–34, hier: S. 31. Gehrig macht darauf aufmerksam, daß Irenicus vor 1541 gestorben ist (S. 33f.), was von H. EHMER, *Reformatorische Geschichtsschreibung am Oberrhein: Franciscus Irenicus, Kaspar Hedio, Johannes Sleidanus*, in: *Historiographie am Oberrhein* (wie Anm. 4), S. 227–245, hier: S. 233, übersehen wurde. Zu Irenicus vgl. zuletzt H. SCHEIBLE, *Melanchthons Pforzheimer Schulzeit. Studien zur humanistischen Bildungselite*, in: *Pforzheim in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Stadtgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts*, hg. von H.-P. BECHT, Sigmaringen 1989 (=Pforzheimer Geschichtsblätter 7), S. 9–50, hier: S. 31–33.

109 G. BOSSERT, *Theodor Reysmann und sein Lobgedicht auf Speyer*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 29/30 (1907), S. 156–248, hier: S. 255, der lateinische Text (Verse 698–710) ebd., S. 224. Zu Reysmann vgl. jüngst Th. REYSMANN, *Fons blavus. Poetische Beschreibung von Blautopf und Kloster Blaubeuren aus dem Jahr 1531. Ein alter Druck wiedergefunden*, Tübingen 1986, S. 57–80.

Von einem Fürsten voll Glanz, dem Pfalzgraf, dessen Geschlecht noch
Heut diese Lande beherrscht, doch heißen zum Teil sie der Bruhrain.
Diesem Haus nun gehörten an, vortrefflicher Philipp,
Der du die Mitra jetzt trägst zu Speier, Urahn und Ahnen
Und Vorfahren von dir«.

Reysmann bindet den regierenden Speyerer Bischof aus dem pfalzgräflichen Haus genealogisch an die Grafen Wolfram und Zeifhold des Kraichgaus, der als *patria* bezeichnet wird, an, ohne zu beachten, daß der Schwiegersohn Zeisolds Pfalzgraf von Tübingen und nicht bei Rhein war. Allerdings war bereits bei Irenicus lediglich etwas von einem Pfalzgraf Heinrich zu lesen.

In seiner *Cosmographia* (Erstausgabe 1544), dem geographischen »Hausbuch« des 16. Jahrhunderts, stützte sich Sebastian Münster hinsichtlich der historischen Angaben weitgehend auf den Abriß des Irenicus¹¹⁰. *Es hat dise landschafft auch vorzeiten ein besondern Graven gehabt, und als der letst mit nammen Zeifhold on leibserben abgieng, fiel die Graveschafft an das Reich, und gab Keyser Friderich der ander Eppingen und Heidelßheim den Marggraven, die hernach an die Pfaltz kommen seind.* Aus einem Turnierbuch führt er die Teilnahme der Gemminger und Liebensteiner auf einem angeblichen Turnier in Augsburg 1080 an, um daraus zu folgen: *darumb seind es alte geschlechter.* Die (erfundenen) Angaben des Turnierbuchs von Georg Ruxner sollten einige Jahrzehnte später auch in der vor dem Dreißigjährigen Krieg angefertigten Reihe repräsentativ ausgestatteter Turnierbücher für Angehörige der Kraichgauer Ritterschaft dazu dienen, den Ruhm und das alte standesgemäße Herkommen der Kraichgauer Adelsfamilien unter Beweis zu stellen¹¹¹.

Wie bereits Sunthaim beginnt Münster seine Beschreibung des Kraichgaus mit Angaben zur Fruchtbarkeit und zur Etymologie des Namens. Münsters Liste der Kraichgauer Familien ist kürzer als die Sunthaims, weist jedoch zusätzlich die wichtigen Familien Göler und Landschad auf: *Das Kriechgöw, so auch zum güten theil an die Pfaltz gehört, ist nicht minder fruchtbar dann die gegenheit umb Heidelberg, an wein, früchten und geschlachten bäumen. Und wirt also genannt von einem wasser das die Kriech heißt, und dadurch es fleißt [...]. Auff diesem Kriechgöw halten sich vil nammhafte Edelleüt, als die Gemminger, die Göler, die Venninger, die Landschaden, die Helmstetter, die Sickinger, die Sternenselser, die Sturmfedern, die von Flebingen, von Neidberg, von Hagenbach, von Rosenbach, von Massenbach, Ernberg, Horneck, Neüwenhausen, und andere mehr.* Nach dem bereits zitierten Abschnitt über die Geschichte und dem Hinweis auf das Turnier

110 MÜNSTER (wie Anm. 100), S. 907. Man vergleiche ebd., S. 902, über Bruchsal, wo es heißt, Konrad II. habe das *Kriechgöw in ein Graveschafft redigiert von wegen seiner ältern die zu Bruchsel waren gessen*, mit der oben Anm. 108 zitierten Irenicus-Stelle.

111 Vgl. ausführlich L. KURRAS, Turnierbuch aus der Kraichgauer Ritterschaft. Kommentar zur Faksimileausgabe des Cod. Ross. 711, Zürich 1983, bes. S. 91 ff.

1080 nennt Münster einige Kraichgauer Städte, wobei er sich jedoch auf die »Hauptstadt« Sinsheim und drei weitere Orte beschränkt und Sunthaims ausführliche Aufzählung nicht wiederholt: *Die Houptstatt auff dem Kriechgöw ist Sintzen, darnach seind andere stett darauff, als Wisseloch, Hilspach, Eppingen, etc.* Obwohl Münster Sunthaims Beschreibung kannte¹¹², weicht er doch erheblich von ihr ab und läßt – über die Benützung von Irenicus und Ruxner hinaus – erkennen, daß ihm zusätzliche Informationen zur Verfügung standen.

Sunthaim und Münster liefern eine Beschreibung des Kraichgaus, Irenicus gibt eine (knappe) Geschichte der Region. Gemeinsam ist ihnen, daß eine Region zum Thema, zum Gegenstand ihres Interesses geworden ist. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wird der Kraichgau sogar in einer eigenständigen Schrift abgehandelt: in der 1558 vor Rostocker Studenten gehaltenen und 1561 erstmals gedruckten Rede über den Kraichgau des Rostocker Professors David Chytraeus (1530–1600), der in Ingelfingen geboren und in Menzingen aufgewachsen war¹¹³. Mit seiner Rede wollte Chytraeus zwei Männern danken: dem Adligen Peter von Mentzingen, der ihm als Mäzen das Studium ermöglichte, und dem aus Bretten gebürtigen Philipp Melancthon, dem er seine geistige Ausbildung verdankte. Beide habe der Kraichgau hervorgebracht. Nach einleitenden allgemeinen Worten über die Verpflichtung zum Dank wendet sich Chytraeus, »wie es bei Beschreibungen von Gegenden zu geschehen pflegt«, den Grenzen, der Lage und dem Namen des Kraichgaus zu¹¹⁴. Anschließend möchte er »ein paar Bemerkungen machen über Land und Leute, die adeligen Familien, die Regierungsform und über Kirchen und Schulen«¹¹⁵. Eine Gliederung in Stichworten mag den Aufbau des Textes veranschaulichen:

- Grenzen und geographische Lage des Mittelpunkts Sinsheim, Herleitung des Namens von einer griechischen Kolonie
- Herrschaftsgeschichte: Sinsheimer und Odenheimer Stifterfamilien, Lob der Pfalzgrafen
- Fruchtbarkeit des Bodens, Gewässer, Charakter der Einwohner, Bauweise der Städte und Ortschaften
- Adelige Familien (vor allem: Mentzingen, Gemmingen, Sickingen, Göler, Massen-

112 UHDE (wie Anm. 107), S. 58; GRAF (wie Anm. 107), S. 29f.

113 D. CHYTRAEUS, *Oratio continens descriptionem regionis Creichgoiae ad Neccarum fl. sitae*, Wittenberg 1563, ist vorhanden in der Landesbibliothek Karlsruhe. Die Übersetzung von BECHER (wie Anm. 86) ist im wesentlichen zuverlässig, nicht jedoch der Kommentar, vgl. kritisch dazu G. BOSSERT, in: ZGO 62 (1908), S. 177–179. Zu Chytraeus vgl. ausführlich W. THÜRINGER, *David Chytraeus (1530–1600)*. Aus dem Leben eines dem Kraichgau verbundenen Theologen und Historikers, in: Kraichgau 6 (1979), S. 161–173, zur Rede S. 172f. Eine Neuauflage der Rede in der Reihe der Melancthon-Schriften der Stadt Bretten ist angekündigt worden. Noch nicht zugänglich war mir der Katalog über seinen Bruder: Nathan Chytraeus. 1543–1598. Ein Humanist in Rostock und Bremen, Bremen 1991.

114 BECHER (wie Anm. 86), S. 65.

115 Ebd., S. 72.

- bach, Venningen und Landschad), insbesondere Lob des Ehepaars Peter von Mentzingen und Margaretha von Gemmingen
- Regierungsform: die Adeligen als Obrigkeit
 - Evangelische Lehre im Kraichgau, Reformation und Reformatoren
 - Schulwesen, die Universität Heidelberg und ihre Gelehrten in Vergangenheit und Gegenwart
 - Gelehrte des Kraichgaus, insbesondere Melanchthon

Der Theologe Chytraeus schließt mit der Bitte an Gott, »daß er das Kraichgau auch fernerhin und für alle Zeiten einen wahren Hort und eine sichere Wohnstätte seiner Kirche sein lassen wolle«¹¹⁶. Ihm ging es um exemplarische Züge, um »Beispiele von Tugenden«¹¹⁷ für seine Rostocker Studenten, denen der abgelegene Landstrich an sich nichts bedeuten konnte. Eigentlicher Gegenstand seiner Rede ist daher weniger die Region als vielmehr das Lob einer Elite: des Pfalzgrafen als »Schirmherr und Nährvater der Schule und der Kirche in seinen Landen«¹¹⁸, der Adeligen, die als rechtmäßige Obrigkeit auf Zucht achten und ihre Untertanen mit Milde behandeln¹¹⁹, der protestantischen Geistlichkeit, die das Licht der evangelischen Lehre verbreitet, sowie nicht zuletzt der Lehrer und Gelehrten, allen voran Melanchthon. Bezeichnend ist, daß er sogar in den geographischen Abschnitt bei Erwähnung der Stadt Weinsberg mit der Erzählung von der Treue der Weinsberger Frauen ein historisches Exempel für eheliche Tugend einbaut¹²⁰.

Da Chytraeus die Region zuallererst als Lebensraum einer kritiklos gelobten geistlichen und weltlichen Führungsschicht, als Adelsgemeinde und Gelehrten-gemeinschaft, begreift, wird auch an dem Satz über die Kraichgauer Bevölkerung deutlich, die er nur als Objekt staatlicher und kultureller Sozialisation sieht: »Der Charakter der Einwohner ist nicht abstoßend, sie sind nicht ungefüßig noch tölpelhaft, sondern für Zucht und Tugend empfänglich und durchaus nicht ungelehrig; vor allem haben sie eine offene Hand und sind höflichen Wesens«¹²¹. Kurz: In seiner Rede entwirft Chytraeus, dem Genus der Lobrede folgend, das Modell einer evangelischen »Musterlandschaft« ohne Fehl und Tadel.

Sowohl die Regionalbeschreibung, wie sie etwa Sunthaim und Chytraeus bieten, als auch die Regionalhistoriographie, für die der Abschnitt des Irenicus beispielhaft stehen kann, sind Bestandteil des Regional-Diskurses des Humanismus, der von verschiedenen Traditionsströmen und Gattungen bestimmt wird. Man macht es sich zu einfach, wenn man psychologisierend von der vermeintlich bekannten »Heimatliebe« der Humanisten spricht, ohne die Erscheinungsformen nach Kontexten zu

116 Ebd., S. 149.

117 Ebd., S. 65.

118 Ebd., S. 83.

119 Ebd., S. 115.

120 Ebd., S. 66, mit dem Hinweis in Anm. 9.

121 Ebd., S. 85f.

differenzieren. Was sich als Heimatliebe darstellt, ist vielmehr das Resultat der Überlagerung unterschiedlicher Disziplinen. Aus der Antike und von italienischen Autoren (Biondo, Enea Silvio Piccolomini) übernommene Modelle ethnographischer und geographischer Beschreibungen, die Städte und Regionen zum Gegenstand gelehrter Bemühungen werden ließen, verbanden sich mit historischen Interessen, denen es um das Herkommen der *gentes* zu tun war¹²². Zu nennen sind auch die Reisedichtung¹²³ und die von der antiken bukolischen Literatur beeinflusste Aufwertung der Landschaft als Thema der Dichtung, wobei im Vordergrund zunächst weniger die unberührte Natur als vielmehr die Kulturlandschaft, der fruchttragende, bewirtschaftete Raum, stand.

Meist übersehen wird der verfassungsgeschichtliche Aspekt der Hinwendung zu Regionen, die keine Territorien waren¹²⁴: Läßt sich der regionale Patriotismus, der regionale Zugehörigkeit mit dem Wertbegriff *patria* verband, nicht auch als genossenschaftliche Alternative zu einem ausschließlich von territorialen Loyalitäten bestimmten Verfassungsmodell begreifen? Die wiederholt gedruckte Rede des Chytraeus wurde sicher auch im Kraichgau viel gelesen, weshalb eine Wechselwirkung zwischen literarischer Verständigung über den Kraichgau und politischer Identitätsbildung angenommen werden darf. So wie Chytraeus selbst durch die Patronage des Peter von Mentzingen von der ritterschaftlichen Welt des Kraichgaus geprägt worden war, wirkte sein Werk, vermittelt über Geistliche und Lehrer, am Aufbau einer auf den Ritterkanton bezogenen Loyalität mit. Dieser Patriotismus, das Wissen um die Zugehörigkeit zu einem des Lobes würdigen »Vaterland«, vermochte wohl auch die engen Grenzen der Gelehrtenwelt zu überschreiten und das Selbstverständnis der adeligen Familien, vielleicht sogar der Untertanen, entscheidend zu bestimmen.

Der Kraichgau-Abschnitt bei Irenicus ist Teil einer Sammlung von Bausteinen für eine geschichtliche Landeskunde Deutschlands, gehört also in den Kontext der

122 Vgl. etwa E. SCHMIDT, *Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, Berlin 1904 (=Historische Studien 47); D. MERTENS, »Bebelius ... patriam Sueviam ... restituit«. Der poeta laureatus zwischen Reich und Territorium, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 42 (1983), S. 145–173; BINDER (wie Anm. 97); GRAF (wie Anm. 6).

123 Vgl. St. RHEIN, »Melanchthon und Bretten«. Ein literarischer Streifzug, in: *Badische Heimat* 70 (1990), S. 55–68, hier: S. 59f. mit Zitaten aus Texten von Nathan Chytraeus und David Sigemundus. Auch an dieser Stelle sei Herrn Dr. Rhein für seine Hilfe herzlich gedankt.

124 Leider gelten die Beiträge des Sammelbandes: *Landesbeschreibungen Mitteleuropas vom 15. bis 17. Jahrhundert. Vorträge der 2. internationalen Tagung des »Slawenkomitees« im Herder-Institut Marburg a. d. Lahn 10.–13. November 1980*, hg. von H. B. HARDER, Köln–Wien 1983 (=Schriften des Komitees der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Slawischen Studien 5) vor allem Städten und Territorien. Wenn die humanistische Landesbeschreibung programmatisch als »Instrument regionaler Selbstbestimmung« (ebd., S. VI) in Anspruch genommen wird, dann sollte man erwarten dürfen, daß auch Regionen, die keine politischen Einheiten mehr bildeten, behandelt werden. Daß derjenige Aspekt ausgeblendet wird, der mir am meisten innovativ erscheint, zeigt einmal mehr die dynastisch-territoriale Fixierung der Forschung.

historischen Bestrebungen des Humanismus. Unter humanistischem Einfluß entstanden erstmals Geschichtswerke, deren Gegenstand Regionen waren. Herausgegriffen sei die dem Hans Landschad zu Steinach aus Kraichgauer Adel gewidmete *Beschreibung des volcks und der landtschafft Thurgöw*, gedruckt 1527¹²⁵. Bei der Beschäftigung mit der regionalen Geschichte stand die *origo*, der Ursprung, die als Geschichte des besiedelnden Volkes aufgefaßte Besiedlungsgeschichte der Frühzeit eindeutig im Vordergrund. Ganz ernsthaft leitete Chytraeus den Namen des Kraichgaus statt von dem Flüßlein Kraich von den ersten Siedlern, den Griechen, ab, auch wenn er Zweifel daran nicht ganz unterdrückte: »Wem diese Erklärung des Namens zu weit hergeholt erscheint, er möge uns doch erlauben, unsre Freude daran zu haben, und zum Studium der Sprache und Weisheit Griechenlands durch den Namen dieses hochberühmten Volkes entzündet zu werden«¹²⁶. Über den Ursprung des Kraichgaus aus einer griechischen Kolonie machte sich bereits Reinhard von Gemmingen lustig: Weil die Gelehrten *eine große Affection zue der griegischen Sprach hatten, so musten alle teutsche Wort griegische derivationes haben, wo sie immer nur ein Buchstaben fanden, die einem griegischen Wort gleich lauteten, und sollten sie auch mit den Haaren herbey gezogen werden*¹²⁷.

Wenn es um ein ruhmvolles Herkommen ging, wurde der kritische Sinn der Humanisten dispensiert: Spekulativ kombinierten immer nur die anderen, die die eigene Auffassung nicht teilten¹²⁸. Im Gefolge phantasievoller humanistischer Gründungsüberlieferungen tummelte sich eine Person wie der Schulmeister Jakob Beyrlin (1576–nach 1618), dessen am Anfang des 17. Jahrhunderts ausgelegte Leimruten bis

125 Vgl. J. MEYER, Eine kurze Beschreibung des Thurgaus von Fritz Jacob von Anwyl, Ritter, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 26 (1886), S. 124–136 mit Abdruck. Hieronymus Gebwiler plante im gleichen Jahrzehnt eine Schrift über den Breisgau, vgl. D. MERTENS, Die Habsburger als Nachfahren und Vorfahren der Zähringer, in: Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von K. SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 151–174, hier: S. 163. Nicht nur eine Chronik der Stadt Konstanz, sondern auch der *umligenden stett und landtschafften des Bodensees* wollten die Werke Gregor Mangolts in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts sein; vgl. E. HILLENBRAND, Die Geschichtsschreibung des Bistums Konstanz im 16. Jahrhundert, in: Historiographie am Oberrhein (wie Anm. 4), S. 205–225, hier: S. 214f., und R. OEHME, Des namhafften und wytherümpften Bodensees kurtzuergriffne aber gantz eigentliche contrafactur vnd abgemäld / sampt vmbligender Stett schilt vnd waapen. Zu Constantz by Gregorien Mangolt, in: ZGO 115 (1967), S. 237–242. Bezeichnenderweise ist für den historiographischen Abriß von A. GERLICH, Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme, Darmstadt 1986, S. 44ff., Landesgeschichtsschreibung identisch mit Territorialgeschichtsschreibung. Übersehen werden so zum Beispiel die Bemühungen um die Geschichte Schwabens, vgl. GRAF (wie Anm. 6).

126 BECHER (wie Anm. 86), S. 71f.

127 Gemmingischer Stammbaum (wie Anm. 11), Bl. 15.

128 F. L. BORCHARDT, German Antiquity in Renaissance Myth, Baltimore–London 1971, S. 21, 55; K. GRAF, Exemplarische Geschichten. Thomas Lirers »Schwäbische Chronik« und die »Gmünder Kaiserchronik«, München 1987 (=Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 7), S. 49f.

in die Gegenwart verführerisch waren¹²⁹. Auf Beyrlin geht die 1592 abgeschriebene *Kurtze Chronica der Churpfälztischen städt und Flecken* zurück, der unter anderem folgende vermeintliche Fakten zur Geschichte des Kraichgau zu entnehmen sind: Eppingen wurde von König Dagobert in Kleinfrankreich in weltlicher Hinsicht dem Grafen im Kraichgau unterstellt. Hilarion, sein Kriegsrat, erbaute nach 666 Hilsbach, das nach dem Aussterben seines Geschlechts 998 der Grafschaft Kraichgau einverleibt wurde. Konrad II., Herzog in Franken und Graf im Kraichgau, verlieh ihm 1026 Marktrecht. Die von einem Herzogssohn Sünon um 402 erbaute Burg Sinsheim wurde 908 von Konrad I., Graf im Kraichgau, ummauert: *Er hat auch diesen flecken mit stattrechten, marcktrechten und blutgerichten, auch mit anderen großen privilegien begabt, ihn geordnet zur Hauptstatt und Oberhoff der graffschafft reichgau*¹³⁰. Entrüsted kommentiert Franz Gehrig diese Angaben: »Eine Sage ist eine Erzählung und Überlieferung im Volk, jene Schrift ist Behauptung eines einzelnen. Nennen wir diese eindeutig Fabelei, Phantasterei, Erfindung. Da ist kein geschichtlicher Kern enthalten, sondern nährisches Zeug, das man eigentlich in der Mottenkiste lassen sollte. [...] Es wird fest gelogen, dann wird schon jemand darauf hereinfallen! [...] Man müßte solchen Fabelwust eindeutig verurteilen«¹³¹. Beyrlin, der den *Antiquitates* des Kraichgau auch eine eigene Zusammenstellung widmete¹³², fand, wie die Aufnahme seiner Schriften beweist, gleichwohl Anklang mit dem simplen Schema, aus Ortsnamen einen Heros eponymos zu extrahieren und diesen mit erfundenen Jahreszahlen in das bekannte Datengerüst der antiken und mittelalterlichen Geschichte einzuordnen. Beglaubigt wurden die Fiktionen durch die Berufung auf genau benannte, jedoch nicht nachprüfbar und offensichtlich erfundene Quellen, etwa einen (nicht existenten) Kammersekretär König Ruprechts von der Pfalz namens Johann Agricola¹³³.

129 Vgl. ausführlich M. KLEIN, Formen epigonaler Verwertung humanistischer Schriften und ihr Publikum: Die »Lügenchroniken« von Jakob Beyrlin (1576 bis nach 1618), in: *Historiographie am Oberrhein* (wie Anm. 4), S. 247–273.

130 GEHRIG (wie Anm. 108), S. 27. Zur Handschrift vgl. KLEIN (wie Anm. 129), S. 258 Anm. 62.

131 GEHRIG (wie Anm. 108), S. 28, 29.

132 Es handelt sich um die von KLEIN (wie Anm. 129), S. 273, Nachtrag, erwähnte Handschrift Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel Cod. Guelf. 11 Extrav., Bl. 367–380v. mit kurzen Notizen zur Geschichte einer Reihe von Orten des Kraichgau und angrenzender Gebiete, die deutlich weniger Erfindungen aufweisen als die bei GEHRIG (wie Anm. 108) zitierte Handschrift. Doch wird auch hier Eppingen auf Neptunus zurückgeführt (Bl. 373v). Über Sinsheim heißt es, daß das Dorf von Graf Wernher auf dem Kraichgau mit Stadt- und Marktrechten begabt worden sei (Bl. 375). Die Herleitung von Sünon fehlt nicht nur hier, sondern auch in dem Beyrlin-Auszug bei Ludwig Christian MIEG, *Monumenta pietatis et literaria virorum in re publica et literaria illustrium, selecta* [...], Frankfurt a. M. 1701, S. 251–266, hier: S. 255 (Sinsheim von der Frau Synecrisa). Bevor noch einige Schneisen durch das von KLEIN (wie Anm. 129) beschriebene Dickicht der zahlreichen Beyrlin-Handschriften geschlagen sind, sind weitergehende Aussagen über Beyrlins historiographische Fiktionen nur mit Vorbehalt möglich.

133 Vgl. M. KLEIN, Wer war »Johannes Agricola«? Eine Neuerwerbung des Hauptstaatsarchivs in Stuttgart eröffnet neue Gesichtspunkte zur Chronistik von Württemberg, in: *Zeitschrift für*

Während Beyrlin den Orten des Kraichgau eine ruhmvolle Frühgeschichte verschaffte, hielt sich Marquard Freher in der 1599 erschienenen ersten Auflage seiner *Origines Palatinarum* an die Rede von Chytraeus, die er im Anhang vollständig abdruckte und lediglich durch ein Verzeichnis von Kraichgauorten (*Notitia villarum in Pago Creichgowe*) aus alten Schriften (*ex antiquis monumentis*), worunter vor allem der Lorscher Codex zu verstehen ist, ergänzte¹³⁴. Eigenständiger ist die bereits erwähnte Beschreibung des Kraichgau in der Familienchronik Reinhard von Gemmingen 1631. Kapitel 2 des ersten Buches ist überschrieben: *Von dem Craichgaw, deßelben Wort, Verstandt, Bezirckh und Terminis, in welchem auch Gemmingen gelegen*¹³⁵. Reinhard lehnt zunächst die Griechen-Etymologie ab und leitet den Kraichgau zutreffend von dem Flößlein Kraich und dem Wort Gau ab. Die Nachkommen Noahs hätten sich am Wasser niedergelassen, weshalb *pagus* (Gau) von Bach abzuleiten sei. Wenn Reinhard hierzu den Tübinger Humanisten Heinrich Bebel¹³⁶ zitiert, übernimmt er jedoch nur die Ausführungen Marquard Frehers¹³⁷. Nach der bereits oben besprochenen Skizze der germanischen Gauverfassung stellt Reinhard einen engeren und weiteren Inhalt des Begriffs Kraichgau fest: *In dem engern Verstandt begreiff es allein daß geländt auff beeden Seithen der Kraich, welches man daß gelobte Kraichgaw nennen möchte, aber in dem weitern Verstandt begreiff es nicht allein daß Kraichgaw, also in specie genannt, sondern auch darzue einen großen Theil des Neckbergawes und Lobodengaus (oder Ladenburger Gaws), item das Elsentzgaw und das Gardachengaw*¹³⁸. Unter Hinweis auf eine Karte Frehers gibt Reinhard eine zeitliche Differenzierung an: Während der engere Begriff zu den Zeiten Caesars gebraucht worden sei, sei der weitere unter den Franken zur Zeit Karls des Großen aufgekommen. Damit projiziert Reinhard die spätmittelalterliche Verschiebung des Kraichgau in das Frühmittelalter zurück.

Allein die Ritterschaft hat die alte Aufteilung nach Gauen beibehalten und ist so bei dem uralten Herkommen geblieben. Reinhard gibt eine politische Definition des

württembergische Landesgeschichte 48 (1989), S. 143–157. Klein beurteilt die Fiktionen Beyrlins in dem verständlichen Wunsch, sich von der vorschnellen Etikettierung Beyrlins als Lügenchronist abzugrenzen, wohl etwas zu apologetisch. Die verlorene Weltchronik Rudolf Agricolas wird man doch wohl nicht ernsthaft als Quelle Beyrlins erwägen dürfen (ebd., S. 156 Anm. 340).

134 FREHER (wie Anm. 101), S. 52–75 die Rede, die Notitia S. 76–77. Die Stelle über Bretten in der Auflage von 1612 zitiert RHEIN (wie Anm. 123), S. 67 Anm. 17. Keine Beschreibung des Kraichgau, sondern lediglich genealogische Nachrichten über die Adelsfamilien mit Wappendarstellungen bietet das fünfte und letzte Buch »Von dem Kraichgau« in Bernhard Hertzogs Beschreibung der Ritterschaft (1596), Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt Ms. germ. 4° 46 Bd. 3 (freundliche Auskunft von Herrn Dr. Powitz, Frankfurt). Lediglich einen poetischen Adelskatalog bietet Stefan Feyerabends Werk: M. VON RAUCH, Der Adel im Kraichgau und dessen Umgebung geschildert 1574, in: ZGO NF 39 (1926), S. 445–462.

135 Gemmingischer Stammbaum (wie Anm. 11), Bl. 14 v–21.

136 In den *Commentaria epistolarum conficiendarum* (Ausgabe Pforzheim 1508, Bl. G 2 v).

137 FREHER (wie Anm. 101), S. 34.

138 Gemmingischer Stammbaum (wie Anm. 11), Bl. 17–17 v.

Kraichgau: *Craichgaw ist der Winckhel oder Spitzen des Landes zwischen dem Rhein, dem Neckher, dem Landt zue Württemberg und Marggravschaft Baaden gelegen. Der Rhein scheidet es vom rheinischen, der Neckher von fränckhischen Ritter Crayßen*¹³⁹. Er betont, daß der Kraichgau im Gegensatz zum Lobdengau zu Schwaben gehöre, und liefert anschließend eine genaue Beschreibung der Grenze. Von der Neckarmündung bei Mannheim verläuft sie neckaraufwärts bis Heilbronn, dann zur Zaber und die Zaber hinauf bis zur Zaberquelle bei Zaberfeld. In gerader Linie zieht sie zwischen der Markgrafschaft Baden und Speyer zum Rhein bei Schröck, wobei Durlach und Berghausen links außerhalb, das Stadionsche Schloß bei Berghausen und Wössingen auf der kraichgauischen Seite liegen. Die Pfinz, die zwischen Dorf und Schloß zum Rhein fließt, scheidet die Ritterviertel Kraichgau und Schwarzwald. Von Schröck (heute: Leopoldshafen) verläuft die Grenze den Rhein entlang bis zur Mannheimer Neckarmündung¹⁴⁰. Innerhalb dieses Bezirks liegt der Bruhrain. Reinhard von Gemmingen setzt somit die Südgrenze des Kraichgaus etwas nördlicher an als Chytraeus, für den der Kraichgau bis Pforzheim reicht¹⁴¹.

Die hier genannten linearen Grenzen des Kraichgaus verdanken sich wohl vor allem einem pragmatischen Gesichtspunkt, nämlich der Notwendigkeit, ein möglichst einfach handzuhabendes Kriterium für die Zugehörigkeit der Adelsfamilien zum Ritterkanton zu haben. Erst die für Besteuerungszwecke notwendige Aufstellung einer Matrikel dürfte somit den Kraichgaubegriff vollends verfestigt haben. Es spricht für Reinhard von Gemmingen, daß er die Geschichtlichkeit dieses Regionalbegriffs, die im Spätmittelalter zustande gekommene Ausdehnung weit über das im Frühmittelalter als Kraichgau bezeichnete Gebiet hinaus, mit seiner Unterscheidung zwischen engerem und weiterem Kraichgaubegriff wahrgenommen hat.

VI

Mein Versuch, den Kraichgau als »Gemeinwesen« zu bestimmen, hat Partei ergriffen gegen eine historiographische Position, die im Fürstenstaat die einzige wirkliche Möglichkeit politischen Seins sieht. Quellenbedingt konnten nur die Stimmen der Ritter und der Gelehrten angehört werden; es muß der künftigen Forschung überlassen bleiben, die hier nicht hinreichend belegte Vermutung, daß auch andere Träger, etwa Städte und bäuerliche Gemeinden, den Kraichgau in die Präsentation ihrer Identität eingebaut haben, zu bestätigen – oder zu widerlegen. Emotionale Bekenntnisse zum Kraichgau als »Heimat«, wie sie von modernen Kulturpolitikern

139 Ebd., Bl. 18 v.

140 Ebd., Bl. 19 v. Vgl. auch L. HÖLDER, Aus dem handschriftlichen Nachlaß des Historiographen Reinhard v. Gemmingen, in: Württ. Jahrbücher 1863, S. 221–228, hier: S. 225.

141 BECHER (wie Anm. 86), S. 68.

gern abgelegt werden, waren nicht zu registrieren, wohl aber genügend Hinweise auf die enge Wechselwirkung zwischen politischen und kulturellen Faktoren einerseits, zwischen Fremdverständnis und Selbstverständnis andererseits. Indem die politische Dimension der Verständigung über den Kraichgau deutlich gemacht und der Kraichgau als genossenschaftliches Handlungsfeld in den Blick genommen wurde, ergab sich eine Einbeziehung der politischen und der Verfassungsgeschichte in einen eher »geistesgeschichtlich« orientierten Ansatz, der eine Region in ihren literarischen Reflexen wahrnehmen möchte. Spekulativ könnte man davon sprechen, daß der Regional-Diskurs auch in seinen vermeintlich unpolitischen Ausprägungen Teil einer Arbeit ist, die eine Region als Lebensraum für alle Bewohner konstituiert. Umgekehrt sollte die politische Interessenbildung nicht als autonomer, von kultureller Tradition geschiedener Bezirk betrachtet werden, der ausschließlich den Spielen der Macht ausgeliefert wäre.